

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GEMEINDERAT

27. Juli 2023

Pfarrzentrum Stroheim 27

Öffentliche Sitzung

Status	Gemeinderatsmitglied	Gemeinderatsersatzmitglied
anwesend (19)	Volker Krennmair, ÖVP (Bgm)	Franz Schatzl, ÖVP
	Mag. Markus Wiesinger, ÖVP (VBgm)	
	Wolfgang Hofer, ÖVP (FO)	
	Franz Ammerstorfer, ÖVP	
	Claudia Schweizer, ÖVP	
	Christian Gessl, ÖVP	
	Werner Sandmeier, ÖVP	
	Daniela Kreinecker, ÖVP	
	Martin Lorich, ÖVP	
	Christoph Lehner, ÖVP	
	Erich Ammerstorfer, FPÖ	
	Michael Nußbaumer, FPÖ (FO)	
	Andreas Zauner, FPÖ	
	Andreas Haidinger, SPÖ (FO)	
	Klaus Lettner, mea (FO)	
	Kerstin Matuschek, mea	
	DI (FH) Ulrich Gruber, mea	
Fabian Fenneis, mea		
entschuldigt (3)	Ernst Schweitzer, ÖVP	Rosa Moser, ÖVP
		Franz Prunthaler, ÖVP
unentschuldigt (0)	-x-	-x-

Leiter des Gemeindeamts und Schriftführer (§ 54 Abs 2 Oö GemO 1990): Manfred Stumpf

Sonstige Personen (§ 66 Abs 2 Oö GemO 1990): -x-

Der Vorsitzende eröffnet um 20:05 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung in seinem Auftrag vom Vizebürgermeister einberufen wurde;
- die Verständigung der Gemeinderatsmitglieder über die Einberufung zur Sitzung per E-Mail am 19.07.2023 bzw der Ersatzmitglieder umgehend nach Bekanntwerden des Verhinderungsgrundes eines (Ersatz-)Mitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 19.07.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist, weil mehr als 50 % der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind;
- die Reinschrift der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung am 04.05.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Absetzung von der Tagesordnung

Der Bürgermeister setzt aufgrund unzureichender Unterlagen den Gegenstand „**Flächenwidmungsplanänderung 3.20 – Ortschaft Kobling, Einleitung des Verfahrens**“ (TOP 5) gemäß § 46 Abs 4 Oö GemO 1990 von der Tagesordnung ab.

INHALTSVERZEICHNIS

TOP 1 Prüfungsausschusssitzung Nr 8/2023, Behandlung des Prüfberichts	3
TOP 2 Prüfungsausschuss, Nachbesetzung der frei gewordenen Stelle (Ersatzmitglied FPÖ)	3
TOP 3 Flächenwidmungsplanänderung 3.18 mit ÖEK 2.8: a) Nutzungsvereinbarung, b) Infrastrukturkostenvereinbarung, c) Beharrungsbeschluss, d) Beschluss des Bebauungsplanentwurfs	4
TOP 4 Flächenwidmungsplanänderung 3.19 mit ÖEK 2.9 – Ortschaft Troß, Einleitung des Verfahrens	21
TOP 5 Flächenwidmungsplanänderung 3.20 mit ÖEK 2.9 – Ortschaft Kobling, Einleitung des Verfahrens	24
TOP 6 Sportplatzstraße, Dienstbarkeitsvertrag mit der Breitband Oö für FTTH-POP (Point of Presence)	24
TOP 7 Photovoltaikanlage am Feuerwehrhaus Stroheim, Verwendung des BZ-Pauschalzuschusses	25
TOP 8 Ersatzbeschaffung eines KLF für die FF Mayrhof-Reith, Finanzierungsplan	26
TOP 9 Volksschule Prambachkirchen, Vereinbarung betreffend Schulerhaltungsbeitrag zur Sanierung	27
TOP 10 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO 2023), Beschlussfassung	29
TOP 11 Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Stroheim, Beschlussfassung	38
TOP 12 Stroheimer Straße, Querungshilfe & Gehsteig Kobling – Bestätigung Planungskostenteilung	43
TOP 13 Straßensanierung (Gmeinholzer Gemeindestraße): a) Finanzierungsplan, b) Auftragsvergaben	45
TOP 14 Spielplatzsanierung, Finanzierungsplan	46
TOP 15 Spielplatzsanierung, Auftragsvergabe	47
TOP 16 Rechnungsabschluss 2022, Kenntnisnahme des Prüfungsberichts der BH Eferding	48
TOP 17 Allfälliges	55

TAGESORDNUNG, BERATUNGSVERLAUF und BESCHLÜSSE

TOP 1 Prüfungsausschusssitzung Nr 8/2023, Behandlung des Prüfberichts

Am 09.05.2023 hat die 8. Sitzung des Prüfungsausschusses in der Funktionsperiode stattgefunden. Über das Ergebnis der Prüfung wurde gemäß § 91 Abs 3 Oö GemO 1990 ein Prüfbericht (*Anlage 1*) erstattet, der vom Ausschussobmann Andreas Haidinger vorgetragen wird.

Anzumerken ist, dass es durch die Stilllegung des alten Feuerwehrhauses zu einer enormen Stromkostensparnis gekommen ist.

Antrag Volker Krennmair

Der gegenständliche Prüfbericht des Prüfungsausschusses möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 2 Prüfungsausschuss, Nachbesetzung der frei gewordenen Stelle (Ersatzmitglied FPÖ)

René Auer hat mit schriftlicher Erklärung vom 02.05.2023 gemäß § 22 Oö Gemeindeordnung 1990 auf sein Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates mit Wirkung ab 11.05.2023 verzichtet. Dadurch ist das Ersatzmitglied der FPÖ im Prüfungsausschuss vakant geworden.

Zur Nachwahl des Ersatzmitglieds liegt seitens der FPÖ-Fraktion ein gültiger Wahlvorschlag (*Anlage 2*), lautend auf **Michael Nußbaumer**, vor.

Antrag Markus Wiesinger

Die Stimmabgabe für die Nachwahl (Fraktionswahl) möge per Handzeichen durchgeführt werden.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

WAHLERGEBNIS

Einstimmige Annahme des Wahlvorschlags durch Erheben der Hand (3 Bejahungen).
Folglich ist Michael Nußbaumer neues Ersatzmitglied der FPÖ im Prüfungsausschuss.

TOP 3 Flächenwidmungsplanänderung 3.18 mit ÖEK 2.8: a) Nutzungsvereinbarung, b) Infrastrukturkostenvereinbarung, c) Beharrungsbeschluss, d) Beschluss des Bebauungsplanentwurfs

Am 15.12.2022 hat der Gemeinderat die Flächenwidmungsplanänderung 3.18 mit ÖEK 2.8 (Wohngebietserweiterung „Am Sonnenhang“ in der Ortschaft Reith um ca 9.400 m²) beschlossen. Dabei wurde auf die im Zuge des Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen von zwei davon betroffenen Personen nicht eingegangen (*Anlagen 3 und 4*).

Nach Vorlage des Akts zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat die Landesregierung mit Schreiben RO-2022-667090/15-Ja vom 03.04.2023 Versagungsgründe mitgeteilt (*Anlage 5*). Dem Gemeinderat wird darin auch Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Im Zusammenhang mit der Baulandsicherung wurde folgender Entwurf zum Abschluss einer **Nutzungsvereinbarung** erstellt, der bereits von den Liegenschaftseigentümern unterfertigt worden ist:

NUTZUNGSVEREINBARUNG

(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö ROG 1994 idgF)

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Stroheim**, vertreten durch den Bürgermeister Volker Krennmair, 4074 Stroheim 30, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, und
2. den Nutzungsinteressenten Herrn **Felix Itzlinger** und Frau **Martina Itzlinger**, 4074 Stroheim, Reith 2, im Folgenden kurz „Liegenschaftseigentümer“ genannt

über die widmungsgemäße Nutzung der in der **Anlage** beschriebenen und planlich dargestellten Grundflächen.

I. Planungsabsicht der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Gemeinde sind in der **Anlage** dargestellt.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinn der **Anlage** nach den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des Oö ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der Grundstücke übernimmt.

II. Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer

(1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in der **Anlage** dargestellt. Die Liegen-

schaftseigentümer übernehmen gegenüber der Gemeinde verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Gemeinde Stroheim die in der **Anlage** dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.

(2) Die Liegenschaftseigentümer erklären verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtungen nach Abs 1 zu übernehmen. Sie anerkennen alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichten – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

III. Rechtsnachfolge der Liegenschaftseigentümer

(1) Soweit die Liegenschaftseigentümer die in der **Anlage** genannten Grundstücke ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergeben, muss der/die Rechtsnachfolger/in den Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.

(2) Der Gemeinde bleibt es unbenommen, die Liegenschaftseigentümer im Fall der Rechtsnachfolge aus ihren Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den/die Rechtsnachfolger/in allein gesichert ist.

IV. Dauer der Verpflichtungen

(1) Alle in der **Anlage** festgelegten Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer sind bis zur Kundmachung der in der **Anlage** dargelegten Änderungen des Flächenwidmungsplans und des zu erlassenden Bebauungsplans aufgeschoben.

(2) Werden die in der **Anlage** genannten Planungsakte der Gemeinde nicht längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung kundgemacht, so können die Liegenschaftseigentümer unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

(4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke enden – soweit die **Anlage** für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeitspannen ausweist – jedenfalls zwölf Jahre nach Kundmachung der in der **Anlage** beschriebenen Änderungen.

V. Sonstige Bestimmungen

(1) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, tragen die Liegenschaftseigentümer.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Gemeinde örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VI. Beschluss des Gemeinderates

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim am 27. Juli 2023 beschlossen.

Stroheim, am 27. Juli 2023

ANLAGE

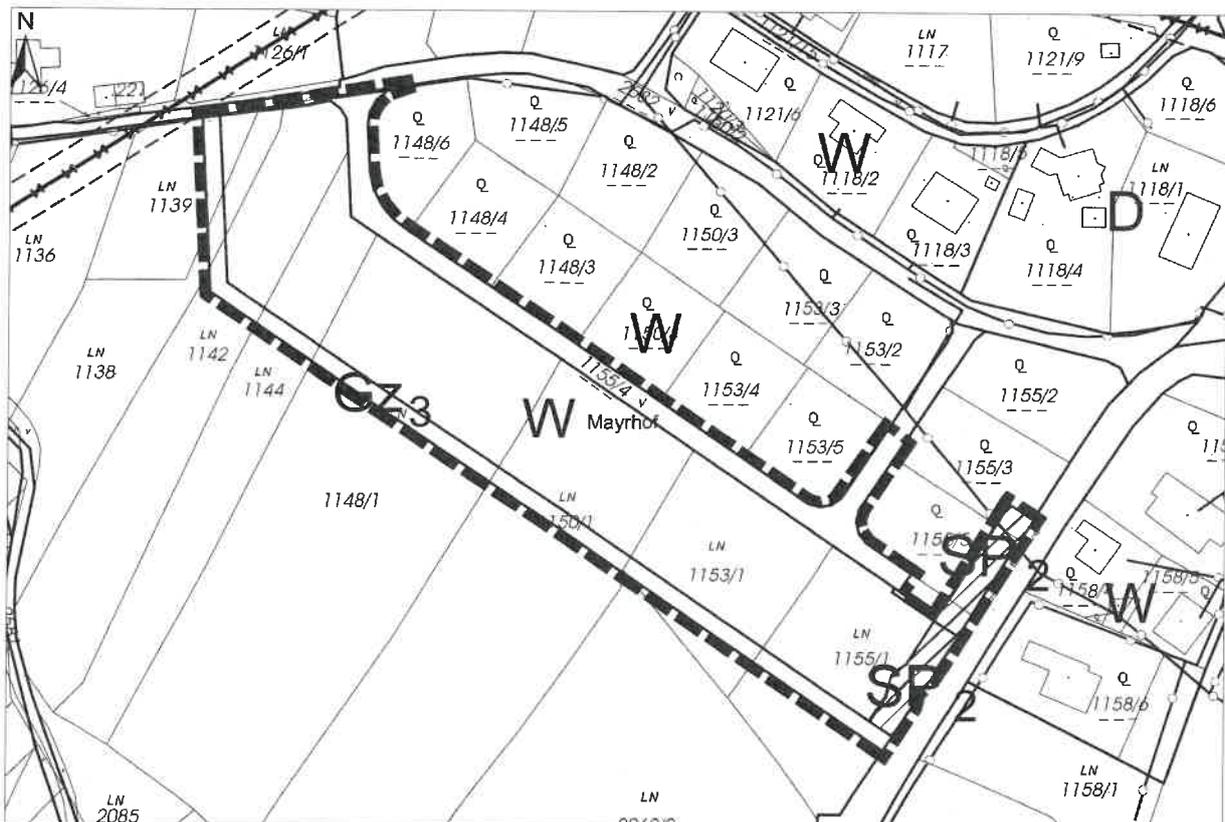
1. Betroffene Teilflächen (Angaben ohne Verkehrsflächen):

Grundstücke	KG	Widmung	Fläche
1138, 1139, 1142, 1144, 1148/1, 1150/1, 1153/1, 1155/1	45018 Mayrhof	Wohngebiet Gz3 (Grünzug) SP2 (Schutz-/Pufferzone)	9.400 m ² 1.412 m ² 298 m ²

2. Beabsichtigte Planungsakte der Gemeinde:

Die unter Punkt 1 angeführten Grundflächen befinden sich im Eigentum der Nutzungsinteressenten Itzlinger und sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Gemeinde Stroheim als „Grünland“ ausgewiesen. Der Gemeinderat beabsichtigt aufgrund der Anregung der Liegenschaftseigentümer vom 13. Mai 2022 mit der Änderung Nr. 18 die Umwidmung der betroffenen Grundstücke bzw. Teilen davon (Punkt 1.) in „Bauland/Wohngebiet“ bzw. in „Grünfläche mit besonderer Widmung“ (Gz3).

3. Umwidmungsfläche



4. Bebauungsplanentwurf (einschließlich verkehrsmäßige Aufschließung):



5. Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer

a) Die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, die auf der Umwidmungsfläche entstehenden Bauparzellen, die im Bebauungsplanentwurf mit den Nummern ⑤ bis ⑧ gekennzeichnet sind, innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit der Verordnung (Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.18) zum Zweck der Errichtung von bebauungsplanentwurfkonformen Wohngebäuden an Kaufinteressenten zum vereinbarten wertgesicherten Preis von 95,00 Euro pro Quadratmeter (exklusive bereits entrichteter Wasserleitungserrichtungskosten und entrichteter Aufschließungsbeiträge nach dem Oö ROG 1994) für die Baulandfläche und 25,00 Euro pro Quadratmeter für die Grünzugfläche mit der Maßgabe zu veräußern, dass die von der Gemeinde festzulegenden Vergaberichtlinien für die genannten Bauplätze eingehalten werden. Grundlage der Wertsicherung ist der von der Statistik Austria für den Monat Mai 2023 verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (= 143,6) oder ein an seine Stelle tretender Index – der Kaufpreis erhöht sich jeweils zum 01. August des Folgejahres, erstmals am 01.08.2024.

Sollten sich trotz Bewerbung durch die Widmungswerber und die Gemeinde im Zeitraum von fünf Jahren keine Kaufinteressenten finden, die den Vergaberichtlinien entsprechen, wird den Liegenschaftseigentümern eine weitere Frist von zweieinhalb Jahren zur Veräußerung ohne Einhaltung der Vergaberichtlinien eingeräumt.

b) Die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, die auf der Umwidmungsfläche entstehenden

Bauparzellen, die im Bebauungsplanentwurf mit den Nummern ① bis ④ und ⑨ bis ⑩ gekennzeichnet sind, innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit der Verordnung (Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.18) zum Zweck der Errichtung von bebauungsplanentwurfkonformen Wohngebäuden an Kaufinteressenten zu veräußern.

- c) Die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, jene Baugrundstücke, auf denen innerhalb der genannten Frist von fünf Jahren (maximal siebeneinhalb Jahren für die Bauplätze ⑤ bis ⑧) mit der Errichtung eines entsprechenden Wohngebäudes nicht begonnen worden (Baubeginn) und deren Eigentum überdies nicht an Interessenten übertragen worden ist, zum vereinbarten wertgesicherten Preis von 48,20 Euro je m² für die Baulandfläche und 12,70 Euro je m² für die Grünzugfläche der Gemeinde Stroheim oder den von dieser namhaft gemachten Kaufinteressenten zum Verkauf anzubieten. Grundlage der Wertsicherung ist der von der Statistik Austria für den Monat Mai 2023 verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (= 143,6) oder ein an seine Stelle tretender Index.
- d) Die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, in den einzelnen Kauf- oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Eigentümerwechsel zusammenhängenden Verträgen eine Bestimmung aufzunehmen, die die jeweiligen Rechtsnachfolger verpflichtet, innerhalb der Restlaufzeit der unter lit a und b angeführten Fristen ab grundbücherlicher Durchführung ihres Eigentumserwerbs mit der Errichtung eines Wohngebäudes auf dem betreffenden Baugrundstück zu beginnen und dieses in der Folge entsprechend den in der Oö Bauordnung 1994 vorgesehenen Fristen fertigzustellen oder an Interessenten unter Überbindung der entsprechenden Verpflichtungen weiterzuübertragen. Zur Absicherung dieser Verpflichtung hat der jeweilige Rechtsnachfolger der Gemeinde ein grundbücherlich sicherzustellendes **Vorkaufsrecht** im Sinn der §§ 1072 ff ABGB einzuräumen. Das Vorkaufsrecht erlischt mit der Fertigstellung des Wohngebäudes im Rohbau.
Die Verpflichtung nach lit c erstreckt sich auch auf die Rechtsnachfolger sinngemäß.
- e) Die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, die für die nötige Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens erforderlichen Flächen gemäß dem Oberflächenentwässerungskonzept vom 21.06.2023 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Kostentragung wurde folgende **Infrastrukturkostenvereinbarung** im Entwurf vorbereitet, die ebenfalls im Vorfeld von den Nutzungsinteressenten bereits unterschrieben worden ist:

INFRASTRUKTURKOSTENVEREINBARUNG

(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö ROG 1994 idgF)

abgeschlossen zwischen

3. der **Gemeinde Stroheim**, vertreten durch den Bürgermeister Volker Krennmair, 4074 Stroheim 30, und
4. den Nutzungsinteressenten Herrn **Felix Itzlinger** und Frau **Martina Itzlinger**, 4074 Stroheim, Reith 2

über die Tragung der für die in der **Anlage** beschriebenen und planlich dargestellten Grundflächen

anfallenden Infrastrukturkosten.

I. Vorhaben der Nutzungsinteressenten

Die Nutzungsinteressenten haben die Absicht, die in der **Anlage** genannten Grundflächen von Grünland in Bauland (Wohngebiet) umwidmen zu lassen und in der Folge durch Bebauung zu verwerten.

II. Raumordnungsrechtliche Beurteilung

(1) Für die in der **Anlage** genannten Grundflächen gilt der rechtskräftige Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Gemeinde Stroheim (Bereich Nord), kundgemacht am 12. Februar 2016.

(2) Das in Punkt I. angeführte Vorhaben der Nutzungsinteressenten ist durch den Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Gemeinde Stroheim nicht gedeckt.

(3) Damit das Vorhaben der Nutzungsinteressenten raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Gemeinde Stroheim den Flächenwidmungsplan Nr. 3 im in der **Anlage** (Punkt 2.) dargestellten Umfang durch Umwidmung ändern. Die Nutzungsinteressenten regen die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 3 gemäß § 36 Abs 3 Oö ROG 1994 an (schriftliche Eingabe vom 13. Mai 2022).

(4) Die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 3 der Gemeinde Stroheim ist an gesetzliche Voraussetzungen und ein gesetzliches Verfahren gebunden. Der Gemeinderat kann im planenden Ermessen den Flächenwidmungsplan ändern, wenn gemäß § 36 Abs 2 Oö ROG 1994 *„1. öffentliche Interessen, die ... bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, ... dafür sprechen oder 2. die Änderung dem Planungsziel der Gemeinde nicht widerspricht und 3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.“*

Dabei hat der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, zu bedenken.

(5) Die angeregte Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Stroheim bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderates, Verordnungen zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

III. Übernahme von Infrastrukturkosten durch die Nutzungsinteressenten

(1) Die Gemeinde Stroheim hält die angeregte und in der **Anlage** dargestellte Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 3 im Hinblick auf die Kosten für die Infrastruktur nur für vertretbar, wenn von dritter Seite ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten geleistet wird.

(2) Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind in der **Anlage** (Punkt 4.) aufgeschlüsselt und im Hinblick auf die der Gemeinde Stroheim – und gegebenenfalls auf die kommunalen Versorgungsunternehmen – zukommenden Kosten auf der Grundlage von Schätzungen bewertet. Der im Sinn des Abs 1 erforderliche Kostenbeitrag beträgt € 143.916,00 (in Worten: einhundertdreiundvierzigtausendneunhundertsechzehn Euro).

(3) Die Nutzungsinteressenten erklären verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs 2 angeführten Betrag zu übernehmen. Sie versichern, die **Anlage** eingehend überprüft zu haben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Aufschlüsselung insbesondere auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Sie anerkennen die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich und verzichten – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

IV. Infrastrukturleistungen der Gemeinde

(1) Die Gemeinde Stroheim organisiert die in der **Anlage** genannten Infrastrukturmaßnahmen in eigener Verantwortung. Es ist der Gemeinde Stroheim unbenommen, die Infrastrukturmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen, aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen.

(2) Die Vertragspartner können im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen einvernehmlich vereinbaren, dass die Infrastrukturmaßnahmen ganz oder teilweise von den Nutzungsinteressenten selbst erbracht oder selbst in eigenem Namen bei befugten Unternehmen in Auftrag gegeben werden. Eine solche Vereinbarung setzt neben der Herstellung des Einvernehmens mit den zuständigen Versorgungsunternehmen (Wasserverband, Reinhaltungsverband etc) voraus, dass die Nutzungsinteressenten die vollständige Finanzierung der von ihnen zu setzenden Maßnahmen nachweisen.

V. Besicherung der übernommenen Kosten

(1) Die Nutzungsinteressenten besichern den in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Beitrag zu den Kosten der Infrastrukturmaßnahmen durch Übergabe einer unbedingten und unbefristeten Bankgarantie oder eines nicht vinkulierten Sparbuchs eines österreichischen Geldinstituts. Die Besicherung umfasst den vollen in Punkt III. Abs 2 dieser Vereinbarung vereinbarten Betrag. Sparbuchzinsen verbleiben den Nutzungsinteressenten.

(2) Die Gemeinde Stroheim wird den Nutzungsinteressenten den übernommenen Betrag zu den Infrastrukturkosten in angemessenen Teilen und Abständen schriftlich zur Bezahlung innerhalb von sechs Wochen vorschreiben. Sollten die Nutzungsinteressenten eine vorgeschriebene Zahlung nicht rechtzeitig leisten, so wird die Gemeinde von der übergebenen Besicherung Gebrauch machen.

(3) Soweit die Nutzungsinteressenten von der Gemeinde Stroheim vorgeschriebene Zahlungen geleistet hat, reduziert sich ihre Verpflichtung auf Besicherung entsprechend. Die Gemeinde Stroheim hat der Einschränkung der Bankgarantie oder der Verminderung Sparbucheinlage zuzustimmen.

VI. Zeitliche Geltung der Vereinbarung

(1) Die Nutzungsinteressenten sind verpflichtet, eine der in Punkt V. dieser Vereinbarung genannte Besicherung der Gemeinde Stroheim mit Unterfertigung dieser Vereinbarung zu übergeben.

(2) Wird die in der **Anlage** angeführte und planlich dargestellte Änderung Nr. 3.6 des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Stroheim nicht bis längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Vereinbarung kundgemacht, so können die Nutzungsinteressenten unter Setzung einer dreimonati-

gen Nachfrist von dieser Vereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt diese Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Vereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, hat die Gemeinde Stroheim die nach Punkt V. dieser Vereinbarung gestellte Besicherung den Nutzungsinteressenten unverzüglich zurückzustellen.

VII. Sonstige Bestimmungen

(1) Die Nutzungsinteressenten sind zu einer bestimmten tatsächlichen Nutzung der umgewidmeten Baulandflächen (Bebauung) nur insoweit gebunden, als die Gemeinde Stroheim mit ihnen gemeinsam mit dieser Infrastrukturkostenvereinbarung eine Nutzungsvereinbarung im Sinn des § 16 Abs 1 Z 1 Oö ROG 1994 abgeschlossen hat.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Gemeinde Stroheim örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für allenfalls erforderliche Vermessungen tragen die Nutzungsinteressenten.

(4) Die gegenständliche Vereinbarung bleibt durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten der Nutzungsinteressenten unberührt. Eine Übertragung der Verbindlichkeiten der Nutzungsinteressenten an andere Personen bedarf in jeden Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Stroheim. Rechtsnachfolgen aus Seiten der Gemeinde Stroheim regelt das Gesetz.

(5) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VIII. Beschluss des Gemeinderates

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim am 27. Juli 2023 beschlossen.

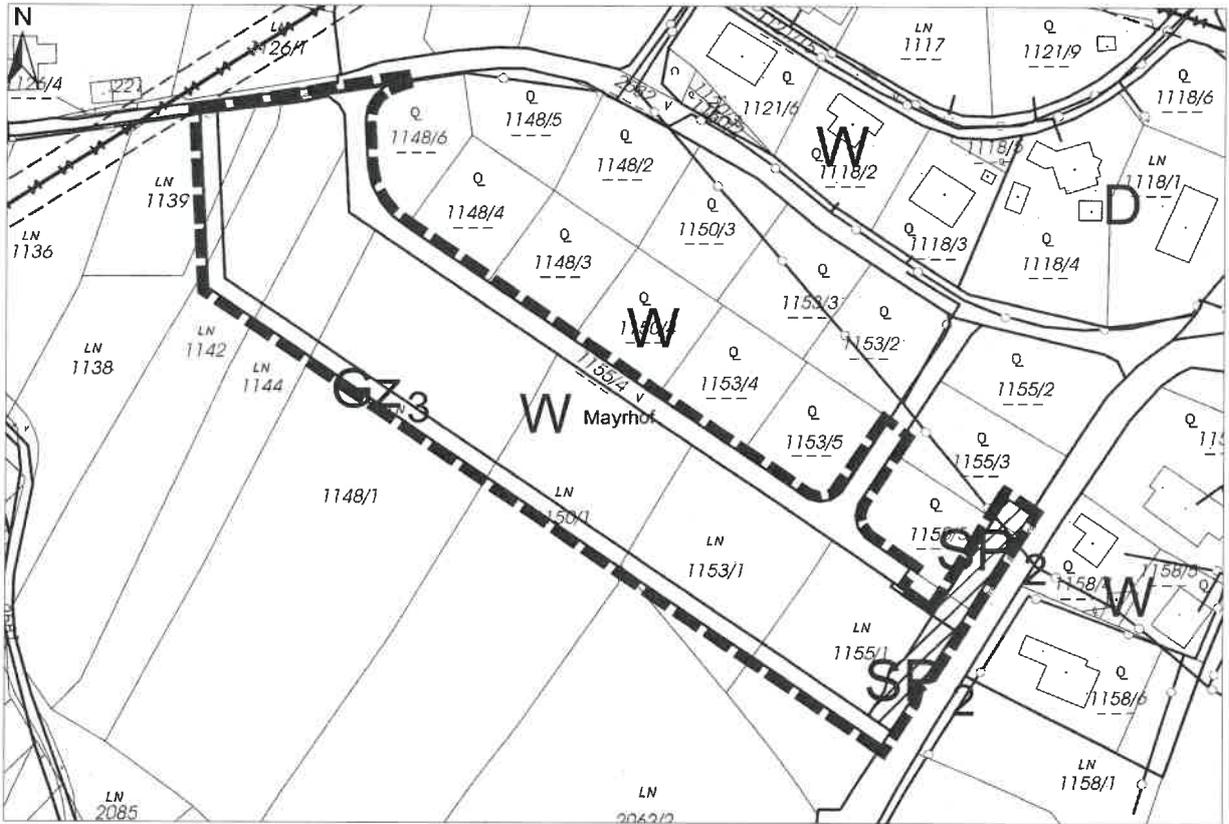
Stroheim, am 27. Juli 2023

ANLAGE

3. Betroffene Teilflächen (Angaben ohne Verkehrsflächen):

Grundstücke	KG	Widmung	Fläche
1138, 1139, 1142, 1144, 1148/1, 1150/1, 1153/1, 1155/1	45018 Mayrhof	Wohngebiet Gz3 (Grünzug) SP2 (Schutz-/Pufferzone)	9.400 m ² 1.412 m ² 298 m ²

2. Umwidmungsfläche:



3. Bebauungsplanentwurf (einschließlich verkehrsmäßige Aufschließung):



4. Aufstellung der geschätzten Infrastrukturkosten

Grundlage sind die Kostenschätzungen der JUNG & Partner GmbH vom 22.06.2023 und 30.06.2023.

a) Kanalisation (für Schmutz- und Oberflächenwässer)			
Gesamtkosten netto	Umsatzsteuer (10 %)	Gesamtkosten brutto	Kostenbeitrag (70,56 %)
70.000,00 €	7.000,00 €	77.000,00 €	54.335,00 €

Wasserversorgung			
Gesamtkosten netto	Umsatzsteuer (10 %)	Gesamtkosten brutto	Kostenbeitrag (70,57 %)
5.900,00 €	590,00 €	6.490,00 €	4.580,00 €

Straßenbau (mit Asphaltierung) – Abrechnung via Wasser und Kanal (10 % USt)			
Gesamtkosten netto	Umsatzsteuer (10 %)	Gesamtkosten brutto	Kostenbeitrag (58,54 %)
132.000,00 €	13.200,00 €	145.200,00 €	85.001,00 €

Die Höhe des Infrastrukturkostenbeitrags berechnet sich wie folgt:

Geschätzte Infrastrukturkosten (brutto)	228.690,00 €
Sockelbetrag von 10,00 € pro m ² Umwidmungsfläche (9.406 m ²)	- 94.060,00 €
Abzug der vorzuschreibenden Verkehrsflächenbeiträge	- 34.918,00 €
Restkosten	99.712,00 €
50 % der Restkosten	49.856,00 €
Infrastrukturkosten (Sockelbetrag und 50 % Restkostenanteil)	143.916,00 €

Berechnung der **Verkehrsflächenbeiträge** aufgrund des Bebauungsplanentwurfs Nr. 10 vom Ortsplaner DI Georg Kraus, datiert mit 10.07.2023:

Parzelle	Fläche	Quadratwurzel	Einheitssatz	Breite	Ergebnis	Ermäßig. (60 %)	Beitrag
①	888 m ²	29,7993	95,00 €	3 m	8.492,81 €	5.095,69 €	3.397,12 €
②	1.073 m ²	32,7567	95,00 €	3 m	9.335,65 €	5.601,39 €	3.734,26 €
③	848 m ²	29,1204	95,00 €	3 m	8.299,33 €	4.979,60 €	3.319,73 €
④	848 m ²	29,1204	95,00 €	3 m	8.299,33 €	4.979,60 €	3.319,73 €
⑤	901 m ²	30,0167	95,00 €	3 m	8.554,75 €	5.132,85 €	3.421,90 €
⑥	901 m ²	30,0167	95,00 €	3 m	8.554,75 €	5.132,85 €	3.421,90 €
⑦	901 m ²	30,0167	95,00 €	3 m	8.554,75 €	5.132,85 €	3.421,90 €
⑧	936 m ²	30,5941	95,00 €	3 m	8.719,32 €	5.231,59 €	3.487,73 €
⑨	936 m ²	30,5941	95,00 €	3 m	8.719,32 €	5.231,59 €	3.487,73 €
⑩	1.174 m ²	34,2637	95,00 €	3 m	9.765,15 €	5.859,09 €	3.906,06 €
	9.406 m²				Summe Verkehrsflächenbeiträge		34.918,06 €

Da Infrastrukturkostenbeiträge bei der Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen anzurechnen

sind wird dieser vor der Hälftaufteilung der Restkosten abgezogen.

Um der Forderung des forsttechnischen Diensts der Wildbach- und Lawinenverbauung (Beilage zu den mitgeteilten Versagungsgründen) nachzukommen wurde die **JUNG & Partner GmbH** mit der Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzepts mit folgendem Ergebnis beauftragt:

Linz, am 21. Juni 2023
115/05/Kanal Reith – 3. Teil/Wi

Gemeinde Stroheim
Flächenwidmungsplan Nr.3, Änderung Nr. 18
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 8
Aufschließung Siedlungserweiterung Itzlingergründe in Reith
Abwasserbeseitigungsanlage Großraum Eferding
Oberflächenentwässerungskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Gemeinde Stroheim ist im Bereich der Ortschaft Reith eine Umwidmung von Grundflächen südwestlich des bestehenden Siedlungsgebietes der sogenannten Itzlingergründe, zur Erweiterung des Siedlungsgebietes, geplant. Zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr.3, Änderung Nr. 18, gibt es u.a. eine Stellungnahme von der Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, vom 06.02.2023, worin festgehalten wird, dass ein Konzept für die Oberflächenentwässerung für die geplante Umwidmung bzw. Bebauung zu erstellen ist. Hierzu möchten wir festhalten, dass für die Erschließung der neuen Baugrundstücke bzw. der Siedlung folgendes Konzept in Bezug auf die Ableitung der anfallenden Abwässer vorgesehen ist.

Für die Aufschließung der für eine Bebauung geplanten Flächen, ist zur Ableitung der zukünftig anfallenden Schmutzwässer, die Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation erforderlich. Dazu kann festgehalten werden, dass die geplanten Bauparzellen entlang einer bestehenden Siedlungsstraße (Gemeindestraße) zu liegen kommen. In dieser Gemeindestraße wurde bereits ein Schmutzwasserkanal verlegt. Bei den hier bereits bestehenden Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung handelt es sich um Anlagen des Reinhaltungsverbandes Großraum Eferding. Beim Bau des Schmutzwasserkanals wurde bereits die Möglichkeit einer Siedlungserweiterung (wie hier nun vorgesehen) mitberücksichtigt, und die Schmutzwässer können somit problemlos abgeleitet und entsorgt werden. Die Abwässer werden dann zur Verbandskläranlage des Reinhaltungsverbandes Großraum Eferding abgeleitet, und dort gereinigt. Die Gemeinde Stroheim ist ein Mitglied des Reinhaltungsverbandes Großraum Eferding.

Bezüglich der Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer muss festgehalten werden, dass eine Versickerung vor Ort auf Grund der anstehenden Untergrundverhältnisse, mit Lehmböden, und darunter Flinz und Fels, nicht möglich ist. Für die bereits bestehende Siedlung der Itzlingergründe wurde daher auch eine Regenwasserkanalisation errichtet. Es erfolgt hier eine gedroselte Ableitung der Regenwässer in den Vorfluter. Die dafür erforderlichen Retentionsanlage wurden auf ein 30-jährliches Regenereignis bemessen, und der Drosselabfluss wurde auf den 1-jährlichen Grünlandabfluss festgelegt, womit eine sehr geringe Belastung des Vorfluters gegeben ist. Für die Retentionsmaßnahmen wurde ein zentrales Regenrückhaltebecken errichtet, und zusätzlich müssen von den einzelnen Grundbesitzern der angeschlossenen Baugrundstücke

auch noch Retentionsmaßnahmen auf dem eigenen Grund ausgeführt werden. Bei der bestehenden Regenwasserkanalisation handelt es sich ebenfalls um Anlagen des Reinhaltungsverbandes Großraum Eferding.

Der Regenwasserkanal für die Erschließung der Siedlung liegt hier neben dem Schmutzwasserkanal in der Siedlungsstraße. Somit ist eine Aufschließung zur Erfassung der Regenwässer von der geplanten Siedlungserweiterung sehr einfach möglich. Für die Siedlungserweiterung soll dann ein wasserrechtliches Einreichprojekt für die Regenwasserableitung erstellt werden, und um Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht werden. Die Retentionsmaßnahmen werden hierbei dann wieder auf ein 30-jährliches Regenereignis bemessen. Es ist hier dann im Wesentlichen eine Vergrößerung des Speicherraumes erforderlich. Es soll das bestehende Regenrückhaltebecken entsprechend vergrößert werden, und zusätzlich auch wiederum von den einzelnen Grundbesitzern der angeschlossenen Baugrundstücke noch Retentionsmaßnahmen auf dem eigenen Grund ausgeführt werden. Die Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes und die Detailbemessung der Anlagen soll dann erfolgen, wenn Zustimmung zur Umwidmung vorliegt.

Das bestehende zentrale Regenrückhaltebecken liegt auf dem Grund der Familie Itzlinger, welche hier auch die Umwidmung durchführen möchte. Mit den Grundbesitzern wird ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden, worin auch sichergestellt wird, dass die erforderlichen Flächen für die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens zur Verfügung gestellt werden.

Die bestehenden Anlagen für die Abwasserbeseitigung im Bereich der Itzlingergründe in der Ortschaft Reith, sind aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Für die Versorgung des Siedlungsgebietes mit Trink- und Nutzwasser besteht im Bereich der Ortschaft Reith eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die hier vorhandene Wasserversorgungsanlage Eferding und Umgebung, gehört dem Wasserverband Eferding und Umgebung. Die Gemeinde Stroheim ist Mitglied des Wasserverbandes. Es liegt hier auch eine Wasserleitung in der Siedlungsstraße, an welche die geplante Siedlungserweiterung angrenzt, und die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser ist für die geplante Erweiterung somit gesichert.

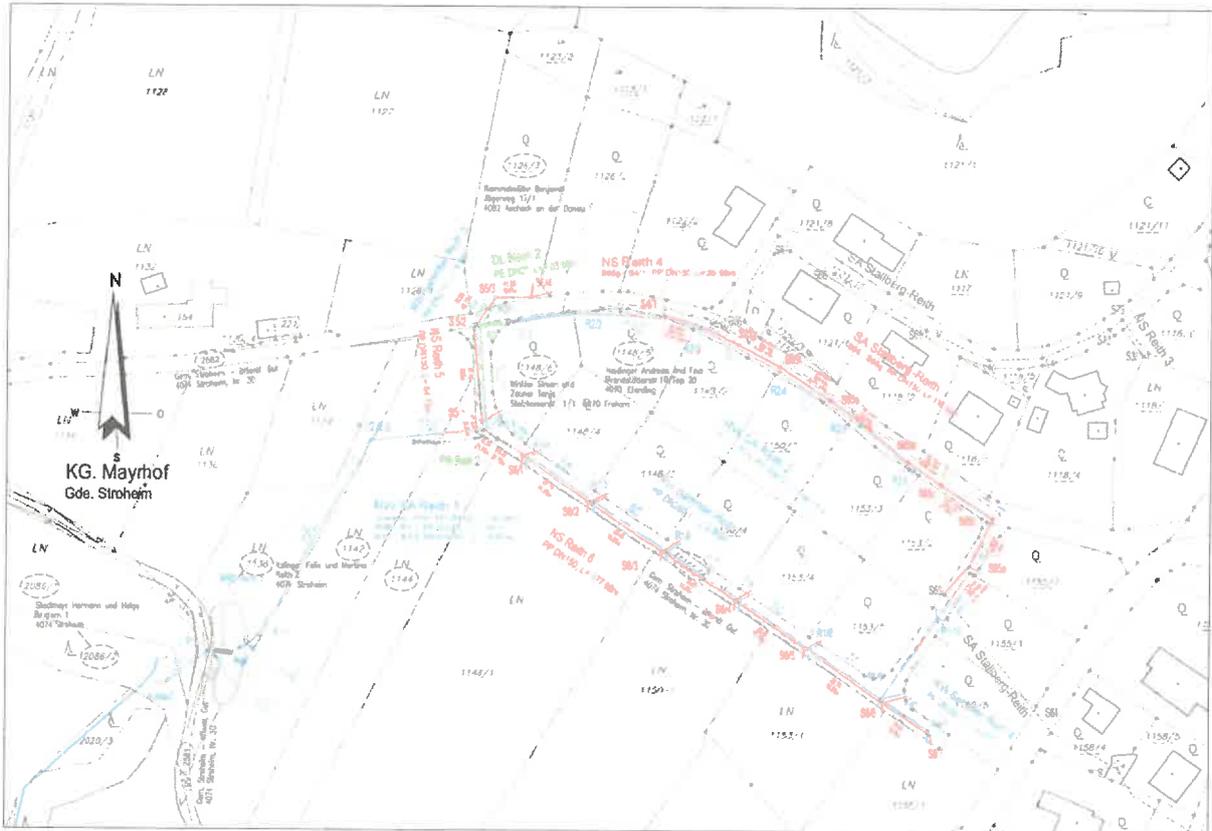
Hangaufwärts der Flächen für die geplanten Umwidmung besteht eine dichte Bebauung im in der Ortschaft Reith. Damit kann hier auch kein Hangwasser zu den Flächen der geplanten Umwidmung zufließen, und die Thematik Hangwasserableitung kommt hier nicht zum Tragen.

Auf Grund der örtlichen Lage können hier auch keine Hochwässer auftreten.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte, kann eine ordnungsgemäße Bebauung und Erschließung im Bereich der geplanten Siedlungserweiterung in der Ortschaft Reith erfolgen. Wir hoffen, dass die offenen Fragen mit vorstehendem Konzept ausreichend behandelt wurden, und stehen für weitere Fragen gerne zu ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
JUNG & Partner GmbH

Manfred Wiener



Weiters wurde auf Anregung der Grundeigentümer vom Ortsplaner DI Georg Kraus am 10. Juli 2023 ein **Bebauungsplanentwurf** (Nr. 10) mit fachlicher Stellungnahme zur ordnungsgemäßen und angemessenen Bebauung erstellt, der in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Beschlussfassung vorliegt und in beiden Anlagen der obigen Vereinbarungen ersichtlich ist:

Schriftliche Ergänzungen zum Bebauungsplan Nr. 10 "Am Sonnenhang - Reith" der Gemeinde STROHEIM

1) Art der Widmung: W - Wohngebiet

2) Bauweise: gemäß Nutzungsschablone offene Bauweise:

- o Die Gebäude sind allseits freistehend, mit einem bestimmten Mindestabstand von den Grenzen des Bauplatzes zu errichten, sofern das Öö. Bautechnikgesetz 2013 nicht Ausnahmen zulässt.

3) Baufluchtlinien und bebaubare Flächen:

Die Hauptgebäude sind - sofern das Öö. Bautechnikgesetz nicht Ausnahmen zulässt - innerhalb der bebaubaren Fläche, die durch die Baufluchtlinien begrenzt wird, zu errichten.

Die Baufluchtlinien sind, sofern nicht kotiert, maßstäblich zu übernehmen.

Die Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen sind variabel und gem. Plandarstellung sinngemäß festzulegen.

4) Anzahl der Geschoße und Gebäudehöhe: (siehe Schemaschnitt)

Talseitig dürfen inkl. dem Kellergeschoß nur maximal 2 Geschoße und ein Dachraum in Erscheinung treten. Bergseitig darf max. 1 Geschoß und ein Dachraum in Erscheinung treten.

Ausnahme:

Es dürfen bergseitig 2 Geschoße in Erscheinung treten, wenn das 2. Geschoß talseitig mind. 3 m rückspringend oder das Kellergeschoß talseitig mind. 3 m vorspringend ausgeführt wird und eine differenzierte Gestaltung des vor- oder rückspringenden Geschoßes sichergestellt wird. (Farbgebung/Materialität)

Die FFOK des ersten bergseitigen Geschoßes darf max. 25 cm über dem höchsten angrenzenden Straßenniveau liegen.

5) Maß der baulichen Nutzung:

Anzahl der zulässigen Wohneinheiten (WE):

Bauplätze 1-4: max. 1 WE + 1 Einliegerwohnung

Bauplätze 5-7: max. 2 WE

Bauplätze 8-10: mind. 2 bis max. 3 WE

6) Dächer Dachform: frei wählbar, Mansardendächer unzulässig.
Dachneigung: frei wählbar max. Neigung 36°
Dachfarbe: keine hellen/grellen Farben, im Zweifelsfall Stellungnahme vom Ortsplaner

7) Stellplätze, Garagen, Carports und Nebengebäude:

Je Wohneinheit müssen mind. 2 PKW-Stellplätze auf eigenem Grund vorgesehen werden.

Garageneinfahrten müssen einen Stauraum von mind. 5 m zum öffentlichen Gut aufweisen und dürfen zur Straße nicht eingezäunt bzw. abgeschlossen werden.

Carports und Nebengebäude sind mit dem am weitest vorspringenden Bauteil mind. 1 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken und ist der Sichtwinkel zu wahren.

8) Außengestaltung und Stützbauwerke:

Die Verwendung von grellen Farben ist unzulässig.

Geländeveränderung:

Stützbauwerke sind nach Möglichkeit zu vermeiden und Geländeänderungen sind bestmöglich durch Böschungen herzustellen.

Aufschüttungen max. 1,80 m (über Urgelände).

Stützbauwerke max. 1,50 m (über Urgelände).

Stützbauwerke bei Geländeeinschnitten bis max. 1,50 m Höhe zulässig. Zwischen Stützbauwerken ist ein Abstand von 2,0 m einzuhalten. Entlang der Falllinie des Hanges sind bei Geländeeinschnitten auch höhere Stützbauwerke zulässig.

Im Gz3 sind nur Böschungen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m und einem Neigungsverhältnis von 3/2 (l:h) zulässig.

8) Einfriedungen und Sichtwinkel:

Aus verkehrstechnischer Sicht darf keine Sichtbehinderung im Sichtwinkel entstehen

(für Wände, Stützen, Bepflanzung u. dgl. ist der Sichtwinkel einzuhalten - siehe Blattschnitt Nr.4)

9) Oberflächen- und Dachwässer:

Oberflächen- und Dachwässer sind entsprechend der Beschreibung der Jung & Partner GmbH vom 21.06.2023 mit GZ: "115/05/Kanal Reith - 3. Teil/WI" zu projektieren und abzuleiten.

10) Trinkwasserversorgung: Ortswasserleitung

11) Abwasserbeseitigung: Ortskanalisation

12) Energieversorgung: Energie AG OÖ

13) Grundlagen und Maßungenaugkeiten:

a) Katasterplan: Die Kataster-Stichtagsdaten stammen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV; <https://www.bev.gv.at>) mit Stand vom 01.10.2022

b) Maßungenaugkeiten: Geringfügige Maßungenaugkeiten sind möglich. Bei Vermessungen ist im Falle von Veränderungen auf Grund von Maßungenaugkeiten der Ortsplaner beizuziehen.

An das
Gemeindeamt STROHEIM
Stroheim 30
4074 Stroheim

Eferding am 10. Juli 2023

Betrifft: **Anregung auf Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Sonnenhang – Reith“**
i.Z.m Änderung Nr. 18 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3

Antragsteller: **ITZLINGER Felix und Martina, Reith 2, 4074 Stroheim**
Grundstück(e): Teilflächen: 1155/1, 1153/1, 1150/1, 1148/1, 1144, 1142, 1138, 1139 alle
KG (45018) Mayrhof
Lage: südlicher Randbereich der Ortschaft Reith

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Der gegenständliche Bebauungsplan soll im Zuge der Änderung Nr. 18 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 erstellt werden, um eine angepasste Bebauungsstruktur am Siedlungsrand von Reith sicherzustellen.

Hierzu wird auf die ortsplannerische Stellungnahme vom 12.12.2022 zur FW-Änderung 3.18 verwiesen.

Die Bebauung dieser moderaten Hanglage soll jedenfalls dahingehend sichergestellt sein, dass die Objekte mit dem Hang gebaut werden müssen. Maximale Höhen von Stützmauern und die maximale Höhe des Erdgeschoßes sichern eine eingebettete Bebauung.

Die verpflichtende Bepflanzung des Gz3 soll aus ortsplannerischer Sicht zusätzlich im Baulandsicherungsvertrag verankert werden, um die tatsächliche Anpflanzung vertraglich zu gewährleisten.

Der sanfte Übergang zum Bauland wird dadurch unterstützt, dass im GZ3 nur Aufschüttungen bis 1,50 m und mit einem max. Böschungswinkel von 3:2 (l:h) für zulässig erklärt werden.

Die kleinteilige Siedlungsstruktur soll durch die offene Bauweise erhalten bleiben, sowie ist beabsichtigt, die sparsame Inanspruchnahme von Bauland durch eine höhere Anzahl an Wohneinheiten zu fixieren.

Im Zusammenhang mit der Umwidmung 3.18 wird der Gemeinde empfohlen den gegenständlichen Bebauungsplan Nr. 10 „Am Sonnenhang – Reith“ zu beschließen.


Arch/DI Georg Kraus



Volker Krennmair: Am 16.05.2023 hat im Beisein von Fraktionsvertretern der Gemeinde eine Besprechung mit dem Abteilungsleiter der Raumordnung in Linz stattgefunden, wobei die offenen „Hausaufgaben“ der Gemeinde zur Wahrung der Umwidmungsaussicht erörtert wurden.

Franz Ammerstorfer (Bauausschussobmann): Erstmals soll ein Teil der neu entstehenden Bauparzellen insofern Vergaberichtlinien unterworfen werden, als diese nur sogenannten noch

zu definierenden „Stroheimer Bürger(innen)“ zum günstigeren Preis zur Verfügung gestellt werden dürfen. Weiters soll bei größeren Umwidmungen auf einem Teil der Parzellen die verdichtete Flachbauweise (mindestens zwei bis höchstens drei Wohnungen auf einem Bauplatz) zur Anwendung kommen. Die dritte Komponente stellt der Infrastrukturkostenbeitrag dar, der aufgrund folgender Berechnung mit den Umwidmungswerbern vereinbart werden soll:

Sockelbetrag von 10,00 € pro m² Umwidmungsfläche und 50 % der geschätzten Restkosten, von denen zuvor die Verkehrsflächenbeiträge abzuziehen sind, maximal jedoch 25,00 € pro m². Dieses Standardmodell sollte auch bei künftigen Umwidmungen angewendet werden.

Erich Ammerstorfer: Offensichtlich sind die vor geraumer Zeit zum Verfahren abgegebenen Stellungnahmen von zwei Betroffenen ignoriert worden. Es hätten dahingehend Gespräche mit diesen Personen geführt werden sollen, um vorhandene Bedenken eventuell zu entkräften.

Volker Krennmair: Damit wird sich der Gemeinderat unter diesem Tagesordnungspunkt noch konkret zu befassen haben.

Markus Wiesinger: Die Nutzungsvereinbarung soll im Wesentlichen die befristete und widmungsgemäße Nutzung der Bauparzellen, die eingeschränkte Veräußerung von vier Bauplätzen an Käufer(innen), die den Vergaberichtlinien unterliegen, und die unentgeltliche Zurverfügungstellung der für die Erweiterung des bestehenden Rückhaltebeckens erforderlichen Grundfläche.

Die Infrastrukturkostenvereinbarung regelt den von den Widmungswerbern zu übernehmenden Anteil (€ 143.916,00) auf Basis der geschätzten Gesamtkosten iHv € 228.690,00.

Der Stellungnahme der ersten Nachbarin wird meines Erachtens insofern entsprochen, als die verdichtete Bebauung lediglich auf drei Bauplätzen (8 bis 10) vorgesehen ist und darüber hinaus der Bebauungsplanentwurf gewisse Einschränkungen (zB bei Stützbauwerken) vorgibt; die begehrte Schaffung eines Spielplatzes wird aus Kostengründen schwer realisierbar sein. Dem von der zweiten Nachbarin angesprochenen Problem des nicht ordnungsgemäß entsorgten Hundekots wurde bereits mit der Aufstellung eines zusätzlichen Abfallkorbs in Reith begegnet; die Hundekothematik ist aber keine ortsspezifische, sondern eine im gesamten Gemeindegebiet.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden einige konkrete Regelungen getroffen, die vorwiegend den oben angeführten „schriftlichen Ergänzungen zum Bebauungsplan Nr. 10 ...“ zu entnehmen sind.

In dieses Projekt wurde seitens der Gemeinde schon sehr viel Zeit und (insbesondere von den Widmungswerbern) Geld gesteckt, weshalb die bisherigen Bemühungen vom Gemeinderat neuerlich entsprechend unterstützt werden sollten.

In der Folge werden sowohl die beiden Vereinbarungsentwürfe als auch der Bebauungsplanentwurf durch den Bürgermeister näher erläutert. Der Vorsitzende verweist auf die eingelangten Stellungnahmen zweier Grundanrainerinnen, auf die er vormals bereits hingewiesen hat und die mit dem Ortsplaner auch behandelt worden sind.

Eine Zahlungsgarantie (Bankgarantie) der Raiffeisenbank Region Eferding (Besicherung nach Punkt VI. Abs 1 der Infrastrukturkostenvereinbarung) für die Widmungswerber Felix und Martina Itzlinger bis zu einem Höchstbetrag von € 143.916,00 und einer Befristung bis 27.07.2028 liegt der Gemeinde vor.

Klaus Lettner: Auf die Glasfasererweiterung auf diesen Bereich sollte nicht vergessen werden. Im Übrigen ist jedenfalls festzustellen, dass die Familie Itzlinger bereits finanzielle Vorleistungen

in beträchtlicher Höhe erbracht hat.

Andreas Haidinger: Von den Bewohnern der ersten und zweiten Reihe (Am Sonnenhang) ist keiner von einer dritten Reihe begeistert.

Markus Wiesinger: Aus Sicht der Gemeinde ist die Bereitstellung von Baugründen insofern wichtig, als im gegenteiligen und gegenwärtig zutreffenden Fall die Einwohnerzahl (aufgrund der tendenziellen Entwicklung zu kleineren Haushalten) und damit verbunden auch die Höhe der Ertragsanteile sinkt.

Die geschätzten Kosten für den Straßenbau (€ 132.000,00 netto) würden die Gemeinde auch ohne Umwidmung stark belasten.

Volker Krennmair: Infrastrukturell ist die bestehende Siedlungsstraße derzeit nur einseitig bebaut; andererseits wurde auch in dieser Hinsicht schon viel Geld in die geeignete Wasserversorgung durch die Errichtung eines neuen Hochbehälters und die Erneuerung der (größer dimensionierten) Wasserleitung nach Reith investiert.

Ulrich Gruber: Nach allfälliger Rechtskraft des Bebauungsplans wäre natürlich auf die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben zu achten.

Trotz der individuellen Sichtweisen sollte der Gemeinderat die Interessen der gesamten Gemeinde und nicht einzelner Gemeindeglieder vertreten. Im Interesse der Gemeinde muss das kontinuierliche Wachstum gelegen sein.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Gesamtwerks ist sehr gut gelungen, weshalb der Gemeinderat dieser Flächenwidmungsplanänderung mit einer breiten Mehrheit zustimmen sollte.

Erster Antrag Volker Krennmair

Die gegenständliche auf § 16 Oö ROG 1994 basierende Nutzungsvereinbarung möge mit den Liegenschaftseigentümern Itzlinger abgeschlossen werden.

BESCHLUSS

Mehrheitliche Annahme durch Erheben der Hand:

17 Bejahungen, 2 Stimmenthaltungen (Erich Ammerstorfer, Andreas Haidinger).

Zweiter Antrag Volker Krennmair

Die gegenständliche auf § 16 Oö ROG 1994 basierende Infrastrukturkostenvereinbarung möge mit den Nutzungsinteressenten Itzlinger abgeschlossen werden (Bankgarantie liegt vor).

BESCHLUSS

Mehrheitliche Annahme durch Erheben der Hand:

17 Bejahungen, 2 Stimmenthaltungen (Erich Ammerstorfer, Andreas Haidinger).

Dritter Antrag Volker Krennmair

Der Gemeinderat möge nach weitestgehender Entkräftung der von der Aufsichtsbehörde mitgeteilten Versagungsgründe insbesondere durch die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Anrainer, das vorliegende Oberflächenentwässerungskonzept, den Abschluss einer Nutzungs- und Infrastrukturkostenvereinbarung, die beabsichtigte Erlassung eines Bebauungsplans und die bereits in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 ins Treffen geführte Interessensabwägung die Flächenwidmungsplanänderung 3.18 mit ÖEK 2.8 neuerlich beschließen.

BESCHLUSS

Mehrheitliche Annahme durch Erheben der Hand:

17 Bejahungen, 2 Stimmenthaltungen (Erich Ammerstorfer, Andreas Haidinger).

Vierter Antrag Volker Krennmair

Der Gemeinderat möge den vom Ortsplaner DI Georg Kraus am 10.07.2023 erstellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 vollinhaltlich beschließen.

BESCHLUSS

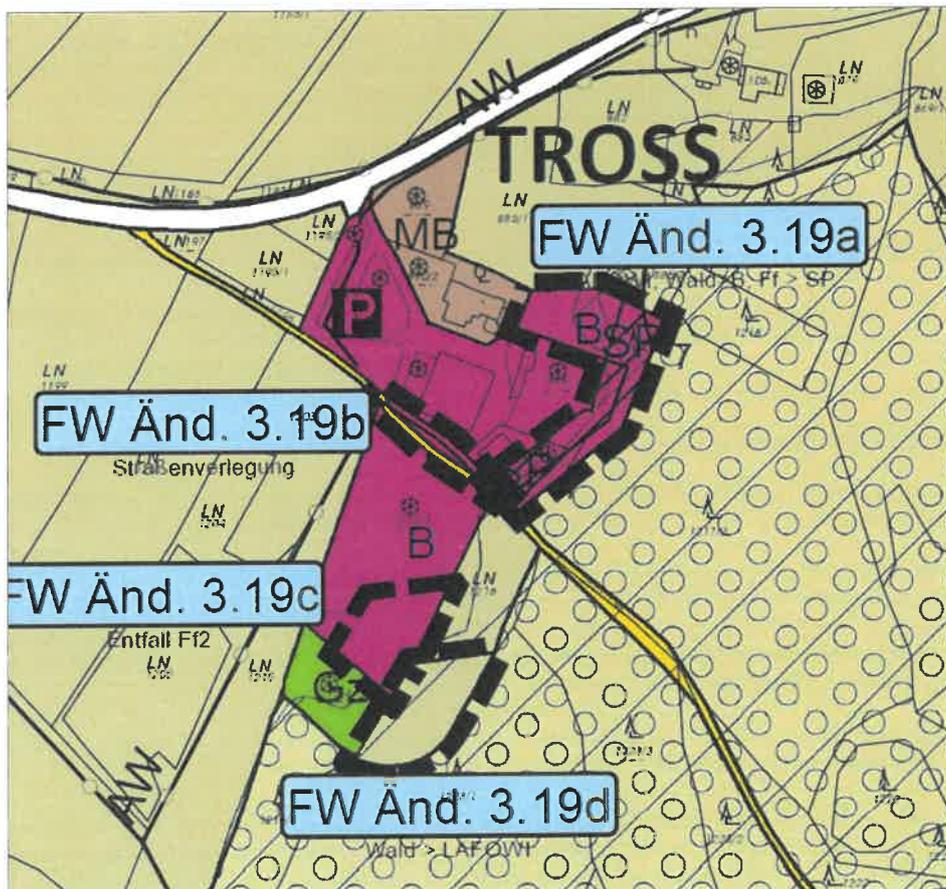
Mehrheitliche Annahme durch Erheben der Hand:

17 Bejahungen, 2 Stimmenthaltungen (Erich Ammerstorfer, Andreas Haidinger).

TOP 4 Flächenwidmungsplanänderung 3.19 mit ÖEK 2.9 – Ortschaft Troß, Einleitung des Verfahrens

Der Eigentümer der Liegenschaft Troß 1 (Roland Hehenberger) hat am 19.06.2023 die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 885/1, 885/2, 888, 1215/3, 1217/1, 1223/1 und 2561/1, alle KG 45018 Mayrhof, in großteils Betriebsbaugebiet mit Schutz- oder Pufferzone schriftlich angeregt.

Begründet wird die Anregung ua damit, dass zum Erhalt des Betriebs (Hehenberger GmbH & Co KG) der Bau einer Werkstatthalle im nordöstlichen Bereich benötigt wird.



An das
Gemeindeamt STROHEIM
Stroheim 30
4074 Stroheim

Eferding am 04. Juli 2023

Betritt: Anregung auf Änderung Nr. 19 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 inkl. Änderung Nr. 9 des ÖEKs Nr. 2. Widmungserweiterungen bzw. -veränderungen von Teilflächen aus den Grst. Nr.: 885/1, 885/2, 888, 1215/3, 1217/1, 1223/1, 2561/1 alle KG (45018) Mayrhof

Antragsteller/in:**HEHENBERGER Roland, Troß 1, 4074 Stroheim**

Grst.Nr.:	Rkr. Widmung	Widmungswunsch
885/1	LAFOWI	B - Betriebsbaugebiet
885/2	Wald	B - Betriebsbaugebiet
888	B – Betriebsbaugebiet, Ff	B – Betriebsbaugebiet, SP7
1215/3	B – Betriebsbaugebiet	Verkehrsfläche
1217/1	B – Betriebsbaugebiet, Ff	B – Betriebsbaugebiet, SP7
1223/1	Wald	LAFOWI
2561/1	Verkehrsfläche	B - Betriebsbaugebiet

Grundstück(e):

Teilflächen: 885/1, 885/2, 888, 1215/3, 1217/1, 1223/1, 2561/1 alle KG (45018) Mayrhof

Lage:

Ortschaft Troß

Angrenzende Widmungen:

N: LAFOWI, Wald (ÖEK BF)
O: LAFOWI, Wald
S: Betriebsbaugebiet, Vfl. – Verkehrsfläche, Gz1, Wald
W: MB – Gebiet, B – Gebiet

Techn. Infrastruktur:

Verkehrerschließung: lt. Bestand
Abwasserbeseitigung: lt. Bestand
Trinkwasserversorgung: lt. Bestand

ÖEK:

teilweise innerhalb bzw. außerhalb der Siedlungsgrenzen

Geogenes Baugrundrisiko – Stufe II:

Risikotyp A, B nicht betroffen

ROP Eferding:

Regionale Grünzone teilweise betroffen

Oberflächenwässer:

nördlich der Gemeindestraße: feucht; Hang- und Grundwassereinfluss, hohe Durchlässigkeit, geringe Speicherkraft
südlich der Gemeindestraße: mäßig feucht, schwacher Hangwassereinfluss, mäßige Speicherkraft, mäßige Durchlässigkeit

Hangwässer:

lt. Hinweiskarte kein äußerer Gefährdungseinfluss gegeben

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Herr Hehenberger Roland beantragt Widmungserweiterungen bzw. -veränderungen in Teilbereichen der Grst. Nr.: 885/1, 885/2, 888, 1215/3, 1217/1, 1223/1, 2561/1 alle KG (45018) Mayrhof vorzunehmen.

Begründet wird die Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend, dass zum Erhalt des Betriebes der Bau einer Werkstatthalle im nordöstlichen Bereich benötigt wird. Die Situierung ist in diesem Bereich aufgrund der Nutzung bestehender Hallenteile sinnvoll und soll der Betriebsablauf durch die Umwidmung verbessert werden. Die Schutzzone im Süden soll zu Gunsten der Bebaubarkeit des bestehenden Betriebsbaugebietes zurückgenommen werden.

Die Widmungserweiterungen bzw. Veränderungen der Bebaubarkeiten liegen im Bereich der Ortschaft Troß – Firmenareal Hehenberger GesmbH & Co.

Die beantragte Neuwidmung Betriebsbaugebiet weist ein Gesamtausmaß von rund 2.036 m² auf, wobei davon ein schmaler Streifen von 7 m an der Ostseite der Bestandswidmung ergänzt wird, um eine Befestigung zu ermöglichen und mit den Bussen und LKWs am geplanten Gebäude vorbeifahren zu können.

Südlich sollen rund 1.167 m² Schutz- oder Pufferzone entfallen, sowie wird die bestehende Schutzzone im Nordosten von rund 751 m² auf die neue PZV angeglichen und als Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP7 "keine Gebäude zulässig" ausgewiesen.

Zusätzlich ist eine Verlegung der öffentlichen Verkehrsfläche mit leichter Verschenkung Richtung Süden (Grst. Nr. 2561/1) vorgesehen. Eine genaue Vermessung soll im Einvernehmen mit der Gemeinde im Zuge des Verfahrens durchgeführt werden und ist diese vor dem Beschluss zur Genehmigung in die Flächenwidmungsplanänderung einzuarbeiten.

Zum Erhalt der Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Objekten im Bauland und Wald, soll rund 1.572 m² Wald gerodet werden. Die diesbezügliche Rodungsbewilligung wurde bereits beantragt und in gegenständlicher Flächenwidmungsplanänderung berücksichtigt.

Lt. derzeit rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Stroheim ist der nördliche Bereich mit einem Entwicklungsbereich definiert. Aufgrund der länglichen Ausdehnung des schmalen Ergänzungstreifens im Nordosten liegen jedoch ca. 904 m² in geringfügiger Breite außerhalb der ÖEK-Zone. Zur Ermöglichung dieser erforderlichen Widmungsänderung ist deshalb eine Änderung des ÖEKs erforderlich.

*Gem. einer Rechtsauskunft der Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung wird zum Thema „Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts“ grundsätzlich festgestellt, dass dieses für einen Zeitraum von 15 Jahren ausgelegt ist und Änderungen nur dann genehmigungsfähig sind, wenn dafür ein eindeutiges öffentliches Interesse (z.B.: Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, Widmungen neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsstandorte zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, **Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes wenn die Reserven erschöpft sind** [Nachweis mittels einer aktuellen Baulandbilanz]) nachgewiesen werden kann und im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kaum mehr Baulanderweiterungsoptionen vorhanden sind.*

Das eindeutige öffentliche Interesse kann damit begründet werden, da es sich um einen bestehenden Betrieb handelt, welchem diese verträgliche Erweiterung ermöglicht werden soll um dessen Leistungsfähigkeit erhalten und ausbauen zu können. Die Erhaltung von Arbeitsplätzen bzw. die Möglichkeit zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen kann nur gesichert werden, wenn bestehenden Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.

Auszug TZM – Katalog: **Leitziele der Gemeinde Stroheim in Bezug auf die Wirtschaft:**

⇒ *Stärkung der heimischen Wirtschaftsbetriebe, um die Zahl der auspendelnden Personen zu verringern.*

In Bezug auf die Oberflächenversiegelung und die Entsorgung der Oberflächen- und Dachwässer wird festgestellt, dass im südlichen Bereich des Betriebsareals bereits ein wasserrechtlich bewilligtes Retentionsbecken in großzügigem Ausmaß besteht. Die Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer scheint für gegenständliches Widmungsverfahren somit sichergestellt und kann die entsprechende Verbringung somit im Bauverfahren als lösbar und nachweisbar angesehen werden. Ein äußerer Hangwassereinfluss ist aus ortsplannerischer Sicht lt. Hangwasserhinweiskarte und der örtlichen topografischen Situation nicht abzuleiten.

Die zur Rodung angeregten Flächen wurden bereits im Zuge einer Vorbegutachtung (15. Juni 2023) mit Herrn DI Lettner, BH Eferding abgestimmt und bildete die Besprechung die Grundlage für das parallel laufende Rodungsansuchen. Der gegenständliche Wald ist von keiner erhöhten ökologischen Bedeutung.

Da die Funktion der Grünzone aufgrund des minderwertigen Waldes nicht wesentlich beeinträchtigt wird und es durch die Umwidmung für den Betrieb zu einer wesentlichen Verbesserung der Bebauungsstruktur kommt, ist die Umwidmung aus Sicht der Ortsplanung mit dem Raumordnungsprogramm und der im äußersten Randbereich betroffenen Grünzone jedenfalls vereinbar.

Aus ortsplannerischer Sicht werden die geplanten Erweiterungsflächen im Nordosten auch aufgrund der Lage positiv bewertet, da sich die geplante Halle hinter dem Bestand einbindet und das Orts- und Landschaftsbild begünstigt bleibt. Die Umwidmung wird befürwortet, da der Großteil der Widmungsfläche mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) vereinbar ist und die Erweiterungsbereiche vernachlässigbar sind. Dies dient der Stärkung des bestehenden Betriebes.


Arch. DI Georg Kraus



Kraus Georg Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 1, A-4070 Eferding
Tel: 07272 / 32 45, Mail: office@kraus-architekt.at, www.kraus-architekt.at
UID ATU 74598759, FN 516711 w
Raiffeisenbank Region Eferding, IBAN: AT 89 3418 0000 0196 2695

2/2

Franz Ammerstorfer (Bauausschussobmann): Die Weiterentwicklung des Unternehmens Hehenberger am bestehenden Standort kann aus Sicht der Gemeinde nur befürwortet werden. Das Unternehmen stellt nicht nur die meisten Arbeitsplätze in der Gemeinde, sondern es gibt auch schon eine Betriebsnachfolge.

In diesem Fall ist davon auszugehen, dass für die Gemeinde keine Infrastrukturkosten anfallen werden, weil gegebenenfalls das Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen selbst zur Gänze zu finanzieren haben wird.

Antrag Volker Krennmair

Der Gemeinderat möge das Einleitungsverfahren zur Flächenwidmungsplanänderung 3.19 mit ÖEK 2.9 in der Ortschaft Troß beschließen.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 5 Flächenwidmungsplanänderung 3.20 mit ÖEK 2.9 – Ortschaft Kobling, Einleitung des Verfahrens

vom Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt!

TOP 6 Sportplatzstraße, Dienstbarkeitsvertrag mit der Breitband Oö für FTTH-POP (Point of Presence)

Im Zuge des Breitbandausbaus wurde mit Zustimmung der Gemeinde ein sogenannter POP (Point of Presence), als regionale Schnittstellen-Technikzentrale das Herzstück einer Glasfaserverkabelung, auf dem an die Sportplatzstraße angrenzenden Grundstück 26/2, EZ 585, KG 45010 Großstroheim errichtet, welches sich als geeigneter Standort herausstellte.

Die Gemeinde soll mit diesem Dienstbarkeitsvertrag (*Anlage 6*) der Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH sowie deren Rechtsnachfolgern unwiderruflich das alleinige und exklusive Nutzungsrecht einräumen, das Grundstück zur Errichtung (bereits geschehen) und den zukünftigen Betrieb eines für die Breitbandinfrastruktur im Projektgebiet erforderlichen FTTH-POP unentgeltlich zu nutzen.

Der vollständige Vertragsinhalt ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Ulrich Gruber: Grundsätzlich sind solche Dienstbarkeitsverträge nicht unüblich. Allerdings bezieht sich das Nutzungsrecht auf das gesamte Grundstück – dieses sollte räumlich (zB auf zwei oder drei Meter im Umkreis des Standorts) eingeschränkt werden. Unter Punkt 2.2 sollte in Bezug auf das Nutzungsrecht „alleinig und exklusiv“ ersatzlos gestrichen werden. Weiters wäre klar festzuhalten, dass es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung handelt, die keine allfälligen Genehmigungen ersetzt (*diesbezüglich bestätigt der Amtsleiter den Erhalt einer Bauanzeige*). Diese Änderungen sollten mit der BBOÖ besprochen werden.

Christoph Lehner: Der Passus „auf immerwährende Dauer“ unter Punkt 6.1 wäre auf einen

bestimmten Zeitraum einzugrenzen, damit künftig bauliche Veränderungen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Markus Wiesinger: Die Möglichkeit der Zurverfügungstellung eines Ersatzstandortes durch die Gemeinde sollte im Vertrag verankert werden, um eventuell zB den Tennisplatz erweitern oder die Zufahrt verändern zu können.

Ulrich Gruber: Denkbar wäre auch, dass nur eine privatrechtliche Vereinbarung (Bestandsvertrag, Nutzungsvertrag) mit beiderseitiger Kündigungsfrist abgeschlossen wird.

Antrag Markus Wiesinger

Dieser Tagesordnungspunkt möge vertagt und mit der Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH bezüglich der angesprochenen Interessen der Gemeinde Kontakt aufgenommen werden.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 7 Photovoltaikanlage am Feuerwehrhaus Stroheim, Verwendung des BZ-Pauschalzuschusses

Mit Beschluss der Oö Landesregierung vom 08.05.2023 gewährt das Land den oö Gemeinden zur Unterstützung bei der Setzung von Maßnahmen und für investive Einzelvorhaben (Projekte) im Rahmen der Richtlinien zum **Oö Gemeindepaket 2023** einen **Zweckzuschuss (Sonderzuschuss) aus Landesmitteln** zu den Bundesmitteln gemäß § 5 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) in der Höhe von bis zu 16 Mio Euro und einen **Pauschalzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln** zu den Bundesmitteln gemäß § 2 KIG 2023 ebenfalls in der Höhe von bis zu 16 Mio Euro. Diese Zuschüsse betragen für die Gemeinde Stroheim jeweils 16.606,00 Euro.

Der Pauschalzuschuss wird einmalig im Jahr 2023 unabhängig von den Richtlinien der Gemeindefinanzierung-Neu gewährt. Die Verwendung dieser Mittel hat für Maßnahmen zu erfolgen, für die ein Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen) gewährt wird.

Die Gemeinde hat den Pauschalzuschuss bereits erhalten.

Antrag Volker Krennmair

Der Pauschalzuschuss 2023 iHv 16.606,00 Euro möge zur Finanzierung der Photovoltaikanlage am Feuerwehrhaus der FF Stroheim in Kobling 21 herangezogen werden.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 8 Ersatzbeschaffung eines KLF für die FF Mayrhof-Reith, Finanzierungsplan

Grundlagen:

Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP): GR-Beschluss 15.12.2022

Fahrzeugankauf: GR-Grundsatzbeschluss 15.12.2022

Aufnahme in den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP): GR-Beschluss 15.12.2022

Positive Rückmeldung des Landes-Feuerwehrkommandos (LFK) 03.05.2023

Übermittlung eines Entwurfs des Ausschreibungstextes an das LFK

Förderzusage durch LFK für ein Kleinlöschfahrzeug 26.06.2023 (Normkosten iHv € 158.100,00)

BZ-Antrag der Gemeinde bei der IKD um Erstellung eines Finanzierungsplans 04.07.2023 unter Vorlage eines Richtoffert des Unternehmens Rosenbauer iHv gerundet € 264.535,00.

Gemäß Schreiben des Amtes der Oö LRG IKD-2023-13041/7-Wob vom 21.07.2023 hat die Überprüfung des Antrags der Gemeinde für das Projekt „**KLFA FF Mayrhof-Reith – Ankauf / Ersatzbeschaffung, BP 2024**“ folgende Finanzierungsdarstellung ergeben:

Finanzierungsmittel	2023	2024	Gesamt in Euro
Vermögensveräußerung	15.000		15.000
Haushaltsrücklagen	36.589	21.329	57.918
FF Barleistung	36.589	21.328	57.917
BMF, Katastrophenfonds		12.000	12.000
LFK-Zuschuss (Fahrgestell & Aufbau)		66.400	66.400
BZ Projektfonds (Fahrgestell & Aufbau)		55.300	55.300
Summe in Euro	88.178	176.357	264.535

Alle näheren Details sind dem oben angeführten Schreiben der IKD (*Anlage 7*) zu entnehmen.

In der Folge ist eine Ausschreibung unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen erforderlich, weil kein Abruf über die BBG gewünscht ist.

Weil die Großgeräte (Stromerzeuger und Tragkraftspritze) aufgrund ihres weit über 20 Jahre langen Einsatzes aus dem Altfahrzeug als Ausrüstung nicht übernommen werden können wird zusätzlich zum Fahrzeug der Ankauf dieser Geräte notwendig. Bei derzeitigen Gesamtkosten von rund € 28.800,00 verbleibt nach Abzug der Förderungen (€ 13.200,00 durch LFK und Katastrophenfonds) ein Restbetrag von ca € 15.600,00, der von der Gemeinde Stroheim zu finanzieren sein wird.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vergabeverfahrens (EU-weite Bekanntmachung eines Lieferauftrags als offenes Verfahren im Oberschwellenbereich) wurden zwei Angebote eingeholt. Das Angebot von Mag. Dietmar Huemer aus Wien weist einen Pauschalpreis in Höhe von € 6.000,00 netto aus.

Die Nutzung der elektronischen Vergabepattform ANKÖ (Auftragnehmerkataster Österreich) ist zwar mit einer jährlichen Lizenzgebühr (€ 785,00 netto) verbunden, wird aber auch von anderen Gemeinden in Anspruch genommen und eignet sich überdies für Direktvergaben. Die Kosten für die Beiziehung von Ing. Mag. Peter Ilchmann zur rechtssicheren Abwicklung über das Vergabeportal ANKÖ würden rund € 2.000,00 (Stundensatz € 55,00) betragen.

Christoph Lehner: Die Feuerwehr selbst beteiligt sich mit einem beträchtlichen Anteil. Wesentlich ist auch die zusätzliche Anschaffung der erwähnten Großgeräte. Außerdem soll im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Vergabe zur Einhaltung der Rechtsvorschriften externe Unterstützung in Anspruch genommen werden, um die Vergabebekanntmachung möglichst rasch versenden zu können (Fahrzeugpreise steigen).

Antrag Christoph Lehner

Der Gemeinderat möge die dargestellte Finanzierung zur Ersatzbeschaffung eines Kleinlöschfahrzeugs mit Allrad (KLFA) für die FF Mayrhof-Reith mit Gesamtkosten von 264.535 Euro beschließen. Zusätzlich mögen die angeführten Großgeräte (Stromerzeuger und Tragkraftspritze) im Gemeindevoranschlag 2024 berücksichtigt werden.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

Zusatzantrag Christoph Lehner

Mit der vergaberechtskonformen Ersatzbeschaffung des gegenständlichen Feuerwehrfahrzeugs möge Ing. Mag. Peter Ilchmann beauftragt werden.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 9 Volksschule Prambachkirchen, Vereinbarung betreffend Schulerhaltungsbeitrag zur Sanierung

Der Marktgemeinde Prambachkirchen wurde mit Schreiben des Amtes der Oö LRG vom 11.05.2023 der Finanzierungsplan zur Sanierung der Haustechnik in der Volksschule Prambachkirchen inklusive Notstromversorgung mit Gesamtkosten von € 1.669.728 genehmigt. Die Kosten für die Errichtung einer Notstromversorgung in der Volksschule betragen € 44.252, die für die Vereinbarung mit der Gemeinde Stroheim in Abzug zu bringen sind.

Da die Volksschule Prambachkirchen auch von Schülern der Nachbargemeinden Stroheim (im Schuljahr 2022/2023 drei Kinder) und Waizenkirchen besucht wird, sollen Vereinbarungen zur Umlegung der Sanierungskosten abgeschlossen werden.

Der von der Nachbarmarktgemeinde Prambachkirchen übermittelte Vereinbarungsentwurf sieht einen Umlegungszeitraum von vier Jahren (2023 bis 2026) für den zusätzlichen Schulerhaltungsbeitrag aufgrund jährlich zu ermittelnder Kopfquoten vor:

Vereinbarung

gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992) betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen

Präambel

Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Volksschule der Marktgemeinde Prambachkirchen zwischen der

Marktgemeinde Prambachkirchen und der **Gemeinde Stroheim** folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Die Marktgemeinde Prambachkirchen ist Eigentümerin und Erhalterin der öffentlichen Volksschule, Schulstraße 4, 4731 Prambachkirchen, Grundstück Nr. 4939/1, EZ 565, KG 45009 Gallham.

2.

Die Marktgemeinde Prambachkirchen beabsichtigt an dieser Schule eine Generalsanierung durchzuführen.

3.

Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen. Zusätzliche Räumlichkeiten sind nicht geplant. Die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.

4.

Die Höhe der Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt:

Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Förderungsmittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann aufgrund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.

Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum laut genehmigtem Finanzierungsplan (2022-2025) in vier Jahresbeträgen von 2023 – 2026 von der Marktgemeinde Prambachkirchen auf die betroffenen Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 2002 auf Grund einer jährlich zu ermittelnder Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

Feststellung des tatsächlichen Erhaltungsaufwandes:

Gesamtinvestitionskosten lt. Finanzierungsplan EUR	1.625.476
abzüglich nicht weiter verrechenbarer Erstausrüstung	0
verbleibender Erhaltungsaufwand	1.625.476
verbleibender Erhaltungsaufwand	100 %

Gesamtinvestitionskosten	1.625.476
abzüglich Förderungsmittel (BZ und LZ)	996.576
verrechenbarer Erhaltungsaufwand	628.900

Das Bauvorhaben wird 2022/2023 abgewickelt. Der Förderzeitraum erstreckt sich von 2022 bis 2025. Somit ergibt sich ein Umlagezeitraum von 4 Jahren. Die erste Vorschreibung erfolgt im Jahr 2023 mit Stichtag Schülerzahl 15.10.2023. Nach Endabrechnung und Feststellung des tatsächlich verrechenbaren Erhaltungsaufwandes erfolgt eine Rollung des Schulerhaltungsbeitrages.

Ermittlung Kopfquote – Beispiel (Abrechnung nach tatsächlicher Schülerzahl per 15.10.)	
jährliche Kosten (verrechenbarer Erhaltungsaufw./4 Jahre)	157.225
Schüler gesamt (Beispiel)	142
Kopfquote bei 150 Schüler (gerundet)	1.107,22

5.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung, aus welchen Gründen auch immer, anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahekommen.

6.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt und wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen am 2023 und

durch den Gemeinderat der Gemeinde Stroheim am 2023 beschlossen.

Antrag Volker Krennmair

Der Gemeinderat möge die gegenständliche Vereinbarung gemäß §§ 50 und 51 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö POG 1992) betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungs- bzw Gastschulbeiträgen im Zusammenhang mit der Sanierung der öffentlichen Volksschule mit der Marktgemeinde Prambachkirchen abschließen.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 10 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO 2023), Beschlussfassung

Insbesondere mit der Oö Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023 (LGBl Nr. 56) haben

sich Änderungen ergeben, die auch in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) zu adaptieren sind.

Folgende Einrichtungsordnung soll daher beschlossen werden:

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG KBEO 2023

Beschluss des Gemeinderates am 27. Juli 2023

gültig ab 01. September 2023

ÜBERSICHT

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtest im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs 1 Z 9 Oö KBBG)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Stroheim (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö KBBG) in der geltenden Fassung mit Sitz in Stroheim 81.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über die Schließtage und täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

(1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe

Montag	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Freitag	von 07:00 bis 13:00 Uhr

b) Kindergartengruppen

Montag	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	von 07:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	von 07:00 bis 13:00 Uhr

(2) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird von Dienstag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.

(3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

(4) Die tägliche Aufenthaltsdauer von Kindern unter drei Jahren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden, nicht überschreiten.

(5) Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebs können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inklusive Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö KBBG) allgemein zugänglich.

(2) Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

Die Anmeldung muss

a) für die Krabbelstube mindestens 2 Tage pro Woche

b) für den Kindergarten (mit Ausnahme der kindergartenpflichtigen Kinder) mindestens 3 Tage pro Woche

umfassen und hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

(3) Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs 2 und § 14 Abs 4 Oö KBBG folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) Meldezettel,
- c) Sozialversicherungsnummer,
- d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- e) Impfbescheinigung,
- f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten (§ 3 Abs 4 Oö Elternbeitragsverordnung 2018),
- g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.

(4) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

(5) Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

(6) Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai vor Beginn des Arbeitsjahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

(7) Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

(8) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

(1) Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Stroheim einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

(2) Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- b) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
- c) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

(3) Der Besuch einer Krabbelstube, einer Kindergartengruppe, einer alterserweiterten Kindergartengruppe und einer Integrationsgruppe im Kindergarten ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 3 Abs 3a Oö KBBG bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

(1) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

(3) Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

(4) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor:

- a) bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- b) bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- c) bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

(1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

(2) Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekanntzugeben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

(1) Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 13.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

(2) Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

(3) Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung

(1) Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

(2) Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

(3) Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

(1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten auf die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

(2) Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.

(3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

(4) Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

13. Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

(2) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung ihres Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich (E-Mail) oder telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.

(3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

(4) Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens um 08:00 Uhr anwesend sein und frühestens um 12:00 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrags ebenfalls spätestens um 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens um 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 8. Abs 3 (§ 3a Abs 3 Oö KBBG) unterschreiten.

(5) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder vom Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht

mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

(6) In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

(7) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

(8) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

(9) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.

(10) Im Fall der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

(11) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur jeweiligen Halte- bzw. Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind im Fahrzeug entsprechend zu sichern (Angurten) und dem (der) Buslenker(in) zu übergeben sowie von der Halte- bzw. Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

(12) Die Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

(13) Im Fall der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

(1) Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs 4 Oö. KBBG sicherzustellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche

Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

(2) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

15. Sehtest im Kindergarten

(1) Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö Landesregierung ein Sehtest durch eine(n) Optiker(in) durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

(2) Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung zu einer augenfachärztlichen Untersuchung.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich der Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiter(innen) der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs 1 Z 9 Oö KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger,
der Bürgermeister

.....
Eltern bzw
Erziehungsberechtigte(r)

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes _____, geboren
am _____ sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuchs **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Tests sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch die Optikerin bzw den Optiker verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Tests gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten;
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte(r)

Volker Krennmair: Aufgrund der neuen Rechtslage muss die Einrichtung ab dem kommenden Arbeitsjahr 2023/24 mindestens 47 Wochen geöffnet sein; mit dem Personal wurde der Nichtbetriebszeitraum des Kindergartens und der Krabbelstube abgesprochen und wird die letzten fünf Wochen des Arbeitsjahres betreffen. Sofern ein Betreuungsbedarf von mindestens drei angemeldeten Kindern am Nachmittag nachgewiesen werden kann (zB durch Arbeitszeitbestätigung des Dienstgebers), ist die Einrichtung offenzuhalten. Künftig haben auch die pädagogischen Assistenzkräfte (bisher Hilfskräfte bzw Helferinnen) einen Urlaubsanspruch von sieben Wochen, wodurch gewisse Herausforderungen durch den Rechtsträger (Gemeinde) zu bewältigen sein werden.

Daniela Greinecker: Die Gesetzesnovelle finde ich insofern sehr gut, als durch die längere Mindestöffnungszeit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert wird. Ein Anliegen meinerseits ist aber aus organisatorischen Gründen die konkrete Festlegung der geschlossenen Tage (Ferien und Schließtage), weil diese im 3. Punkt nur sehr pauschal und variabel umschrieben sind. Der Familienausschuss sollte sich damit beschäftigen und eine Empfehlung abgeben, an welchen fünf Wochen des Arbeitsjahres die Einrichtung tatsächlich geschlossen bleibt (zB eine Woche zu Weihnachten und vier Wochen im Sommer); die definitive Entscheidung (unter vorheriger Einbindung des Betreuungspersonals und der Elternvertretung) sollte in den darauffolgenden Arbeitsjahren beibehalten werden.

Bei einer durchgehenden Außerbetriebszeit schlägt der Amtsleiter den Zeitraum vom 27. Juli bis zum 31. August vor.

Antrag Volker Krennmair

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO 2023) in dieser Form beschließen.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 11 Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Stroheim, Beschlussfassung

Die Abteilung Elementarpädagogik der Bildungsdirektion Oö hat im Juli 2023 ein neues Muster der Tarifordnung gemäß § 15 Oö Elternbeitragsverordnung 2023 erstellt, welches dem aktuellen Stand der Rechtslage angepasst wurde. Dieses ist aber nicht bindend, sondern lediglich als Vorschlag für Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gedacht. Die Anpassungen und Ergänzungen betreffen insbesondere die Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz in Oö.

Folgende Tarifordnung soll daher beschlossen werden:

TARIFORDNUNG FÜR DIE KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNG

Beschluss des Gemeinderates am 27. Juli 2023

gültig ab 01. September 2023

Präambel

Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Stroheim ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs 1 Z 9 Oö Kinderbildungs- und -betreu-

ungsgesetz (Oö KBBG) und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs 3 Oö Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte des vorangegangenen Jahres (z.B. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Der gemäß § 2 Oö Elternbeitragsverordnung 2023 ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage) für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechts-träger (Gemeinde Stroheim) unverzüglich bekanntzugeben und finden jeweils im darauffol-genden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht jeweils bis zum 31. Juli vor Beginn des Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbei-trag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat oder
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) oder
- ohne Hauptwohnsitz in Oberösterreich zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrich-tung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö Elternbeitragsverordnung 2023 und
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs 1 und 4 Oö KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für elf geöffnete Monate berechnet und beinhaltet die Umsatz-steuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 letztmalig in dem Monat in voller Höhe zu leisten, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug (Fälligkeit am 15. des jeweiligen Monats) elf Mal pro Jahr (September bis Juli) eingehoben.

(6) Ist ein Kind länger als 12 Betriebstage pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Mo-nat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3

Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen 53 Euro,
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen 46 Euro und
3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Dreitagestarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zweitagestarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

(2) Auf Antrag kann vom Gemeindevorstand der Mindestbeitrag gemäß Abs 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen
 - a) für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro,
 - b) für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro;
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen
 - a) für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro,
 - b) für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro;
3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Dreitagestarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zweitagestarifs auf 50 % des Höchstbeitrags reduziert.

§ 5

Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 40 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

(2) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrags für Kinder unter drei Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen,

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
2. 5,4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

(2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

1. für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünftagestarif beträgt,
2. für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünftagestarif beträgt.

(3) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).

(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (ab 13:00 Uhr) an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

1. für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünftagestarif beträgt,
2. für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünftagestarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrags für Kinder über drei Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen,

1. 3,0 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
2. 4,5 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).

(3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (ab 13:00 Uhr) an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

1. für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünftagestarif beträgt,
2. für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünftagestarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs 3a Oö KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von

- a) 60 % des Höchstbeitrags nach § 4 Z 1 lit a für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oö verfügen bzw
- b) 120 Euro für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oö verfügen.

(2) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö KBBG darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 80 % des Höchstbeitrags nach § 4 Z 2 lit a pro Kind und Arbeitsjahr eingehoben, die je zur Hälfte am 15. Oktober und 15. März mittels Bankeinzug fällig sind.

(2) Für Kinder, die während des Arbeitsjahres in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgenommen werden, werden die Materialbeiträge (Werkbeiträge) aliquot nach Besuchsmonaten berechnet und eingehoben.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kinderbetreuungseinrichtung, werden die Materialbeiträge (Werkbeiträge) nach Abs 1 für jedes zweite und weitere Kind um 50 % gekürzt.

(4) Eine Rückzahlung der Beiträge findet nicht statt, wenn das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung vor Ablauf des Arbeitsjahres verlässt.

(5) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(6) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann zum Ende des Arbeitsjahres in den Monaten Juni bis August von den Eltern am Gemeindeamt während der Amtsstunden eingesehen werden.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag gemäß § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö Elternbeitragsverordnung 2023

erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.

§ 11 Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung aller Kinder sowie gegebenenfalls des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,80 Euro pro Essensportion verrechnet.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Juli 2023 beschlossen hat, tritt mit 01. September 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 20. Mai 2021 beschlossene und am 15. September 2022 abgeänderte Tarifordnung 2021 außer Kraft.

Antrag Volker Krennmair

Der Gemeinderat möge die vorstehende Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vollinhaltlich beschließen.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 12 Stroheimer Straße, Querungshilfe & Gehsteig Kobling – Bestätigung Planungskostenteilung

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger(innen) beabsichtigt die Gemeinde Stroheim einvernehmlich mit dem Land Oberösterreich (Landesstraßenverwaltung) die Errichtung eines Gehsteigs und einer Querungshilfe entlang der L1217 Stroheimer Straße im Bereich der Ortschaft Kobling (km 6,606 bis km 7,098).

Gemäß § 22 Abs 1 Oö Straßengesetz 1991 sind die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sowie die damit verbundenen Nebenkosten dem Land von der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, zur Hälfte zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang ersucht die Direktion Straßenbau und Verkehr des Amtes der Oö LRG mit Schreiben vom 13.07.2023 um Rückübermittlung einer vom zuständigen Gemeindegremium genehmigten Bestätigung zur Übernahme der anteiligen Planungskosten durch die Gemeinde.

Die Gesamtkosten der Planung werden auf 17.500,00 Euro geschätzt. Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig von einer tatsächlichen Realisierung des Bauvorhabens:

**Planungskostenteilung
L1217 Stroheimer Straße
von km 6,606 bis km 7,098
Baulos: "Querungshilfe & Gehsteig Kobling"**

ELVIS-Bezug: 2023-14647 vom 13.07.2023

BESTÄTIGUNG

der Gemeinde Stroheim, betreffend der Übernahme von Planungs- und Projektierungskosten für das Baulos "Querungshilfe & Gehsteig Kobling" entlang der L1217 Stroheimer Straße von km 6,606 bis 7,098, gemäß § 22 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991.

Die Gemeinde Stroheim verpflichtet sich zur Übernahme von 50% aller Kosten, welche im Zuge der Planung und Projektierung des Bauloses "Querungshilfe & Gehsteig Kobling" durch Dritte (Auftragnehmer) entstehen. Neben den Kosten für das eigentliche Straßenprojekt (Einreich- und Detailprojekt) zählen dazu, je nach Erfordernis, auch Kosten für Vermessungsarbeiten, Wasserrechtsoperante, statische oder geologische Untersuchungen, Lärmuntersuchungen und dergleichen.

Die Kosten für externe Vermessungsarbeiten, welche von der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft des Landes Oberösterreich beauftragt werden, werden erst bei der Abrechnung der Baumaßnahme berücksichtigt. Ausgenommen davon sind aber auch die Kosten hinsichtlich einer allfälligen Projektierung einer Beleuchtung. Sollte eine Beleuchtung zu projektieren sein, ist mit der Abteilung Brücken- und Tunnelbau des Landes Oberösterreich das Einvernehmen herzustellen.

Die Gesamtkosten der Planung (exkl. der Kosten für extern beauftragte Vermessungsarbeiten der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft sowie für eine allfällige Projektierung einer Beleuchtung) werden auf 17.500,00 Euro geschätzt. Bei Überschreitung dieses Betrages ist die Gemeinde zwingend darüber zu informieren und eine erneute Bestätigung einzuholen. Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig von einer tatsächlichen Realisierung des Bauvorhabens.

Die Vergabe der Leistungen erfolgt durch das Land Oberösterreich. Die Rechnungslegung durch die Auftragnehmer erfolgt zu 50% an das Land Oberösterreich und zu 50% an die Gemeinde Stroheim. Anfallende Teil-, Schluss- und Regiekostenabrechnungen werden durch das Land Oberösterreich geprüft und der Gemeinde Stroheim in Kopie zur fristgerechten Zahlungsanweisung an den Auftragnehmer weitergeleitet.

Die Gemeinde Stroheim bestätigt durch ihre Unterfertigung die Beschlussfassung des zuständigen Gemeindegremiums gemäß §§ 43 oder 56 Oö. Gemeindeordnung 1990, sodass die Finanzierung gesichert ist und mit den Planungsarbeiten begonnen werden kann.

Volker Krennmair: Vom Verkehrssachverständigen wurde erneut angeregt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gemeinsam mit der Landesstraßenverwaltung tätig zu werden. Auch seitens der Bevölkerung sind diesbezügliche Wünsche für die Errichtung eines Gehsteigs geäußert worden; eine Bushaltestelle wurde an der Landesstraße im Bereich „Donaublick“ eingerichtet. Mit der Straßenmeisterei Eferding wurden die Umsetzungsmöglichkeiten erörtert, die in einem Grobentwurf dargestellt werden. Zur Vornahme einer konkreten Planung ist nunmehr die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Ein wichtiger Aspekt wird dabei die Oberflächenentwässerung (Rückhaltebecken), die Finanzierung und nach Vorliegen eines konkreten Plans vor allem der Kontakt mit den Grundanrainern bezüglich Grundeinlöse sein.

Erich Ammerstorfer: Hinsichtlich beabsichtigter Querungshilfe (Fahrbahnteiler) ist anzumerken, dass in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung (Ortsgebiet) gegeben ist. Mit den Anrainern hätte bereits im Vorfeld gesprochen werden sollen, ob grundsätzlich Gesprächsbereitschaft über eine Grundeinlöse besteht.

In der Folge wird über den sinnvollen Ablauf, insbesondere über die prioritäre Einbindung der Grundanrainer ohne genaue Kenntnis der konkret geplanten Maßnahmen und der dazu benötigten Grundflächen, deren Preis vom Land Oö zu verhandeln ist, einer Planung von einem Projekt, an dem das Land nicht nur zu 50 % beteiligt ist, sondern als Straßeneigentümer die endgültige Entscheidung treffen wird, eingehend diskutiert, wobei die Sinnhaftigkeit im Allgemeinen nicht in Frage gestellt wird.

Überdies wird in der Folge die Erweiterung des Gehsteigs bis zur Ortschaft Windischdorf angedacht, die in die gegenständliche Planung miteingebunden hätte werden können; eine Weiterführung ist aber nur bei Zustandekommen des gegenwärtig geplanten Gehsteigs möglich. Die Erstellung eines Gesamtkonzepts (durch den Bauausschuss) wäre jedenfalls wünschenswert.

Antrag Volker Krennmair

*Der Gemeinderat möge die gegenständliche **Bestätigung** betreffend die Übernahme von Planungs- und Projektierungskosten für das Baulos „Querungshilfe & Gehsteig Kobling“ entlang der L1217 Stroheimer Straße von km 6,606 bis 7,098 gemäß § 22 Abs 1 Oö Straßengesetz 1991 beschließen.*

BESCHLUSS

Mehrheitliche Annahme durch Erheben der Hand:

16 Bejahungen, 1 Stimmenthaltung (Daniela Kreinecker),

2 Verneinungen (Erich Ammerstorfer, Andreas Zauner).

TOP 13 Straßensanierung (Gmeinholzer Gemeindestraße): a) Finanzierungsplan, b) Auftragsvergaben

Aufgrund der Empfehlung des Bauausschusses vom 09.02.2023 und des Grundsatzbeschlusses durch den Gemeinderat vom 02.03.2023 soll die Sanierung eines Teilstücks der Gmeinholzer Gemeindestraße im Bereich der Ortschaft Wölfhof heuer in Angriff genommen werden.

Gemäß Schreiben des Amtes der Oö LRG IKD-2023-209776/2-Wob vom 26.06.2023 hat die Überprüfung des BZ-Antrags der Gemeinde vom 19.06.2023 für das Projekt „**Straßensanierung Gmeinholzer Gemeindestraße**“ folgende Finanzierungsdarstellung ergeben:

Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
BMF, KIG 2023 - § 5	84.328	84.328
LZ Straßenbau	67.722	67.722
BZ – Sonderfinanzierung – KIG 2023	16.606	16.606
Summe in Euro	168.656	168.656

Hinsichtlich des angeführten Landeszuschusses ist anzuführen, dass von Landesrat Mag.

Steinkellner für die Jahre 2023 bis 2025 ein Gesamtlandesbeitrag iHv 90.000 Euro zugesichert wurden, sofern ein Investitionsvolumen von zumindest 213.000 Euro umgesetzt wird. Weiters liegt die schriftliche Zusage des Landesrats vom 03.05.2023 vor, dass bis zu 750 Stunden an Lohn- und Gerätekosten durch das Land ersetzt werden.

Alle näheren Details sind dem oben angeführten Schreiben der IKD (*Anlage 8*) zu entnehmen.

Volker Krennmair: Am 25.07.2023 hat eine Begehung mit der Straßenmeisterei Peuerbach und den betroffenen Grundeigentümer stattgefunden (die derzeitigen Grenzpunkte wurden vorher in der Natur ersichtlich gemacht). Auf einer Länge von ca 700 Meter soll die Fahrbahnbreite grundsätzlich auf 4,50 Meter ausgebaut werden. Die in Betracht kommenden Grundeigentümer haben einer geringfügigen Grundabtretung mündlich zugestimmt.

Erster Antrag Volker Krennmair

Der Gemeinderat möge die dargestellte Finanzierung zur Sanierung der Gmeinholzer Gemeindefstraße mit Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 168.656 Euro beschließen.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (17 Bejahungen);
Fabian Fenneis und Franz Schatzl sind bei der Abstimmung abwesend.

Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen sollte die Straßenmeisterei Peuerbach beauftragt werden; eine Zustimmung seitens des Landes ist gegeben.

Diese hat bereits Preise für die Lieferung des erforderlichen Schottermaterials (100 to Korngröße 0/32 und 1.000 to 0/63) frei Bau und ein Angebot zur Asphaltierung eingeholt.

Bezüglich Schottermaterial wurden folgende Angebotssummen erreicht:

Hehenberger, Stroheim: 23.640 Euro brutto

Leidinger, Peuerbach: 23.676 Euro brutto

Arthofer, Hartkirchen: kein Angebot abgegeben

Für die Asphaltierungsarbeiten liegt ein Angebot des Unternehmens Held & Francke mit einer Summe iHv € 70.842 brutto vor, welches mit dem Tonnenpreis von € 99,25 netto wesentlich unter dem z.B. beim WEV Hausruckviertel aufgrund einer jährlichen Ausschreibung für 2023 billigsten Preis von € 112,15 liegt.

Zweiter Antrag Volker Krennmair

Der Gemeinderat möge die Straßenmeisterei Peuerbach mit den Sanierungsmaßnahmen beauftragen und aufgrund der vorliegenden Angebote die Lieferung des Schottermaterials an das Unternehmen Hehenberger sowie die Asphaltierungsarbeiten an das Unternehmen Held & Francke vergeben.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 14 Spielplatzsanierung, Finanzierungsplan

In der Prioritätenreihung des vom Gemeinderat am 15.12.2022 beschlossenen Mittelfristigen

Ergebnis- und Finanzplans (MEFP) steht an erster Stelle die Spielplatzsanierung als zu realisierendes investives Einzelvorhaben.

Gemäß Schreiben des Amtes der Oö LRG IKD-2023-209776/2-Wob vom 25.05.2023 hat die Überprüfung des BZ-Antrags der Gemeinde vom 16.05.2023 für das Projekt „**Spielplatzsanierung**“ folgende Finanzierungsdarstellung ergeben:

Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	17.878	17.878
LZ Spielplatz	19.470	19.470
BZ – Sonderfinanzierung	60.000	60.000
Summe in Euro	97.348	97.348

Alle näheren Details sind dem oben angeführten Schreiben der IKD (*Anlage 9*) zu entnehmen.

Antrag Volker Krennmair

Der Gemeinderat möge die dargestellte Finanzierung zur Spielplatzsanierung mit Gesamtinvestitionskosten von 97.348 Euro beschließen.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 15 Spielplatzsanierung, Auftragsvergabe

Auf Empfehlung des REGEF wurde für die Detailplanung und Ausführungsbegleitung im Rahmen der Sanierung des öffentlichen Spielplatzes DIⁿ Konstanze Schäfer beigezogen. Die von ihr vorbereiteten Ausschreibungsunterlagen für die Lieferung und Montage der einzelnen Spielgeräte (einschließlich Umzäunung) wurden an fünf Firmen mit der Einladung zur Angebotslegung übermittelt.

Die von Frau DI Schäfer überprüften Angebotssummen ergeben:

Pointner Rundholz GmbH, Burgkirchen	€ 40.972
OBRA-Design, Neukirchen an der Vöckla	€ 48.900
Moser Spielgeräte GmbH & Co KG, Thomatal	€ 54.466
GESTRA, Waldneukirchen	€ 57.220
Spielort, Pucking	€ 83.200

Im Rahmen des gestrigen Vergabegesprächs zwischen DIⁿ Schäfer und der Firma Pointner Rundholz GmbH wurden die einzelnen Positionen (Spielgeräte) einschließlich der genauen Ausführung im Detail durchbesprochen – der Angebotspreis ändert sich demnach nicht. Eine Preiserhöhung würde laut Johann Pointner nur bei zusätzlichen Aufträgen eintreten. Mit dem Aufbau der Spielgeräte könnte Ende September 2023 gestartet werden, sofern die alten Geräte entfernt sind.

Weitere Kosten werden die Entsorgung der alten Spielgeräte, die Erdarbeiten und der Fallschutz verursachen. Eine Kostenschätzung des Wirtschaftshofs Aschachtal vom 30.01.2023

geht von rund € 20.000 für Personal und Geräte aus.

Mit der Union werden noch Gespräche bezüglich Verwendung der alten Kletterwand (ohne Haftung) geführt werden. Sollte es Interessenten für einzelne abzubauenen Spielgeräte geben, würde eine Entsorgung erspart bleiben.

Antrag Volker Krennmaier

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Lieferung und Montage der Spielgeräte an die Firma Pointner Rundholz GmbH zum angebotenen Preis von € 40.972 vergeben.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 16 Rechnungsabschluss 2022, Kenntnisnahme des Prüfungsberichts der BH Eferding

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat im Sinn der Bestimmungen des § 99 Abs 2 Oö Gemeindeordnung 1990 den vom Gemeinderat in der Sitzung am 02.03.2023 beschlossenen Rechnungsabschluss 2022 auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Gemäß Schreiben BHEFGem-2022-826800/4-BV vom 03.07.2023 ist der Prüfungsbericht dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen:

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde Stroheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Stroheim hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 in der Sitzung am 02. März 2023 einstimmig beschlossen.

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt

Das Nettovermögen laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) erhöhte sich während des Jahres von 4.757.982,13 Euro zu Jahresbeginn auf 5.086.376,80 Euro zu Jahresende. Es setzte sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	4.065.102,22 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	160.552,04 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	789.002,78 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen (C.IV, C.V)	71.719,76 Euro
Summe Nettovermögen (C)	5.086.376,80 Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entsprach der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 01. Jänner 2020).

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) ergaben sich im Finanzjahr 2022 folgende wesentlichen Änderungen:

- A.II Sachanlagen (Veränderung +102.438,44 Euro): Zugänge durch Anlagenaktivierungen (v.a. Feuerwehrhaus Stroheim, Gemeindestraßen- und Güterwegebau), Abgänge aufgrund

laufender Abschreibungen und Verkauf Bauhofgebäude

- B.I Kurzfristige Forderungen (Veränderung -61.757,98 Euro): Interessentenleistungen, Vorschussrückzahlungen
- B.III Liquide Mittel - Kassa und Bankguthaben (Veränderung +199.926,53 Euro)

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) beliefen sich am Jahresende auf 593.151,09 Euro und setzten sich aus Barmitteln und Bankguthaben zusammen. Die Veränderung gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn entsprach dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt. Dies ist nach dem Saldo 7 im Finanzierungshaushalt auch entsprechend nachgewiesen.

Aus der Vermögensrechnung leitet sich folgende Nettofinanzierungsquote ab:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	5.086.376,80	34,7%
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	9.041.464,40	61,7%
Fremdmittel inkl. Rückstellungen (Pkt. E und F der Vermögensrechnung)	523.858,25	3,6%
Summe der Aktiva	14.651.699,45	100,0%

Der Prozentsatz des Nettovermögens zeigt, dass 34,7 % des Gemeindevermögens durch Eigenkapital finanziert wurden. Einschließlich der Investitionszuschüsse erhöht sich die Quote auf 96,4 %. Die Investitionszuschüsse stellen grundsätzlich Mittel dar, die von Dritten stammen. Damit sind jedoch in der Regel keine (Rück-)Zahlungsverpflichtungen für die Gemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Interessentenleistungen). Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen (Rück-)Zahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen).

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hatte die Gemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von 368.265,02 Euro ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu einer Veränderung des Beteiligungswertes in Höhe von 7.022,94 Euro. Dies wirkte sich in Pkt. C.IV.1

„Neubewertungsrücklage“ entsprechend aus. Im Detail sind die Beteiligungswerte im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ aufgelistet. Vor allem handelt es sich dabei um die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Stroheim & Co KG“.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit belief sich bei Einzahlungen von 3.527.245,97 Euro und Auszahlungen von 3.300.600,48 Euro auf 226.645,49 Euro. Das entsprach einem Anteil von 6,43 % an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Überschuss in der laufenden Geschäftstätigkeit wurde einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt.

Bei den laufenden Ein- und Auszahlungen der Gemeinde ergaben sich folgende wesentliche Änderungen:

	RA 2021	RA 2022	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.502.242,23	1.737.146,97	234.904,74
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	154.813,00	156.055,00	1.242,00
Sonder-Bedarfszuweisungsmittel	0,00	66.600,00	66.600,00
Finanzzuweisung § 25 FAG	149.952,00	150.000,00	48,00
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	65.168,00	0,00	-65.168,00
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	8.379,00	8.418,00	39,00
Gemeindeabgaben	253.368,51	252.771,25	-597,26
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	411.143,52	406.402,43	4.741,09

Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	350.805,00	394.273,00	-43.468,00
Landesumlage	38.373,54	49.435,23	-11.061,69

Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt belief sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf 321.371,73 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 123.744,22 Euro und Rücklagenzuführungen von 440.461,05 Euro ergab sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 4.654,90 Euro.

Die Gemeinde konnte die Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus dem Nettoergebnis vor Rücklagen (SA0) zur Gänze ausgleichen.

Haushaltsrücklagen

Der Gesamtstand an Rücklagen betrug am Jahresbeginn 472.285,95 Euro. Durch die getätigten Zuführungen und Entnahmen erhöhte sich der Gesamtrücklagenbestand um 316.716,83 Euro auf 789.002,78 Euro. Davon betrafen 301.453,06 Euro Mittel, die aus gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträge Verkehr, Wasser und Kanal, Betriebsüberschüsse Abwasserbeseitigung) stammten.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Die Rücklagen waren zur Gänze im allgemeinen Kassenbestand enthalten und dienten der Kassenbestandsverstärkung bzw. der Zwischenfinanzierung von Fördermitteln für investive Vorhaben. Die Erläuterung samt tabellarischer Darstellung hierzu fand sich im Lagebericht.

Gemäß § 18 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. In Fällen mangelnder Liquidität können Zahlungsmittelreserven als „Innere Darlehen“ verwendet werden. Die so verwendeten Zahlungsmittelreserven sind nach § 92a Oö. Gemeindeordnung 1990 in einem Nachweis darzustellen.

Finanzierungshaushalt

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) belief sich auf 434.998,40 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hatte die Gemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagswirksamen Gebarung (operativ und investiv) errechnete sich ein Geldfluss in Höhe von 145.328,96 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergab sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 199.926,53 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde erhöht und beliefen sich damit zu Jahresende auf 593.151,09 Euro.

Fremdfinanzierung

Im Finanzjahr 2022 erfolgten keine Darlehensneuaufnahmen. Der Gesamtstand an Darlehensverbindlichkeiten belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 250.884,79 Euro. Davon entfielen 125.000 Euro auf das Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Feuerwehrhausneubau.

Der Gesamtstand an Haftungen erhöhte sich bei Zugängen von 665.000 Euro und Abgängen von 436.391,41 Euro auf 5.521.042,70 Euro. Die Steigerung war auf die Haftungsübernahme für das vom Wasserverband aufgenommene Darlehen für den Bauabschnitt 30 der Wasserversorgungsanlage zurückzuführen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung (einschl. Haftungen) betrug 3.556,33 Euro¹. Gemessen an den letzten veröffentlichten Durchschnittswerten aller oberösterreichischen Gemeinden (2020: 2.175,12 Euro pro Einwohner²) lag die Gemeinde deutlich über dem Landesdurchschnitt. Rund 96,4 % der Gesamtverbindlichkeiten betrafen den Siedlungswasserbau.

Der Schuldendienst belief sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse und ohne die Tilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens auf 108.538,05 Euro. Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 3,08 %. Das bedeutet, dass 3,08 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne (also auch inkl. anteiligem Schuldendienst für Wasser- und Reinhaltungsverbände) bereitzustellen waren.

Die Darlehensrückzahlungen bzw. -zinsen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) stimmen mit den MVAG-Positionen 3614 bzw. 3241 überein. Hinkünftig sind im Nachweis die jeweils zum Ende des Rechnungsjahres aktuellen Darlehenszinssätze anzuführen.

Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten war nicht erforderlich.

Betriebliche Einrichtungen³

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Tagesbetreuung Volksschule	0,00	-13.772,99	0,00	-13.559,78
Kindergarten	0,00	-206.081,05	0,00	-116.906,31
Kindergartentransport	0,00	-16.184,16	0,00	-15.840,18
Krabbelstube	0,00	-27.142,34	0,00	-24.579,68
Wasserversorgung	0,00	-4.091,39	14.543,88	0,00
Abwasserbeseitigung	12.035,82	0,00	53.670,87	0,00
Abfallbeseitigung	5.610,50	0,00	10.589,96	0,00

Kindergarten:

Die Gewährung einer Abfertigung an die Kindergartenleiterin infolge Pensionierung und eine vorübergehende Doppelbesetzung aufgrund eines längerfristigen Krankenstandes hatten im Jahr 2021 eine entsprechende Auswirkung auf die Abgangshöhe.

Krabbelstube:

Die Krabbelstube war 2022 erstmals über einen Ganzjahreszeitraum in Betrieb. Trotz dessen hat sich der Abgang im Rechnungsjahr vermindert, da die Auszahlung des anteiligen Landesbeitrages für den Zeitraum September bis Dezember 2021 im Zuge einer Aufrollung im Jahr 2022 erfolgte.

Wasserversorgung:

Bei der Wasserversorgung verzeichnete die Gemeinde einen Betriebsüberschuss, welcher vor allem auf eine Gutschrift aus der Verwaltungs- und Betriebskostenabrechnung des Wasserverbandes für das Jahr 2021 zurückzuführen ist. Die vom Land vorgegebenen Mindestbenützungs- und Mindestanschlussgebühren wurden im Jahr 2022 eingehalten bzw. überschritten.

Abwasserbeseitigung:

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnete die Gemeinde ebenfalls einen Betriebsüberschuss. Ein anteiliger Überschuss in Höhe von 44.471,70 Euro wurde einer zweckgebundenen Rücklage zugewiesen. Der Verbleib des Restbetrages in der operativen Gebarung war laut Mitteilung der Gemeinde mit dem Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorjahren im Rahmen eines zehnjährigen Betrachtungszeitraums begründet. Die vom Land vorgegebenen Mindestbenützungs- und Mindestanschlussgebühren wurden eingehalten bzw. überschritten.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal war gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung in-vestive Gebau-rung	Zuführung Rücklagen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	14.875,53	1.412,21	16.287,74	16.287,74	0,00	0,00
Wasser	47.782,15	758,13	48.540,28	48.540,28	0,00	0,00
Kanal	41.973,78	1.905,03	43.878,81	8.070,03	35.808,78	0,00
Gesamt	104.631,46	4.075,37	108.706,83	72.898,05	35.808,78	0,00

Auszahlungen für freiwillige Leistungen, Subventionen, Ehrungen, Feste u. dgl.

Alle Leistungen der Gemeinde, die in ihrem freien Ermessen lagen, ergaben zusammengefasst Förderausgaben von 30.688,57 Euro bzw. 17,62 Euro pro Einwohner⁴.

Die höchsten Förderungen im Jahr 2022 lagen in folgenden Bereichen:

- Bereich Unterricht und Erziehung 7.640 Euro (Schulgeldbeihilfen, Schulveranstaltungen etc.)
- Kunst, Kultur, Kultus und Denkmalpflege 6.586,90 Euro (v.a. Subvention Musikverein)
- Förderung von Sportvereinen 5.700 Euro
- Soziale Wohlfahrt, Jugendwohlfahrt und Wohnbauförderung 4.409,90 Euro (Säuglingspakete, Gemeindealtentag etc.)
- Ehrungen und Auszeichnungen 1.883,44 Euro

Im Vergleich mit den Vorgaben für Härteausgleichsgemeinden, wonach der maximale Ausgabenrahmen von 2,5 % der Finanzkraft 2020 nicht überschritten werden sollte, lag die Ausgabenhöhe innerhalb des Richtwertes. Das Vorliegen von Verwendungsnachweisen wurde stichprobenartig überprüft.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Die gesetzlichen Rahmen für Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel nach § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung wurden eingehalten und die Voranschlagsbeträge nicht überschritten.

	Repräsentationsausgaben	Verfügungsmittel
gesetzlicher Rahmen	5.113,35	10.226,70
Höchstgrenze laut NVA 2022	1.600,00	5.400,00
Auszahlungen laut RA 2022	0,00	3.741,12
% des möglichen Rahmens	0,00	36,58

Auszahlungen für Personal

Die Auszahlungen für Personal beliefen sich unter Berücksichtigung der Pensionsbeiträge auf 780.349,64 Euro (Vergleich im RA 2021 = 840.692,89 Euro). Das entsprach einem Anteil von 22,12 % an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Leistungen für das Personal des Handwerklichen Dienstes werden vom Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal refundiert und sind in den angeführten Beträgen nicht berücksichtigt.

Die Verminderung der Personalauszahlungen gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die Gewährung einer Abfertigung infolge Pensionierung und eine vorübergehende Doppelbesetzung aufgrund eines Langzeitkrankenstandes im Jahr 2021 zurückzuführen.

Investive Gebarung

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei nachstehenden Vorhaben:

- Neubau des Feuerwehrhauses der FF Stroheim
 - Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtung
 - Gemeindestraßen- und Güterwegebau
 - Beitragsleistung an den Wasserverband für die Anlagensanierung und -erweiterung
- Folgende Projekte weisen im Investitionsnachweis in der mehrjährigen Gesamtaufrechnung einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	RA 2022	Ergebnis inkl. RA Vorjahre	Finanzierung/Anmerkungen
FF Stroheim - Feuerwehrhausneubau	- 184.577,40-	168.469,20	BZ 375.900 Euro 2023 (Flüssigmachung IKD-2016-77003/43-Scb vom 29.03.2023)
Kinderbetreuungserweiterung	- 55.971,56-	55.971,56	BZ 27.100 Euro und LZ 33.130 Euro voraussichtlich 2023 (Finanzierungsplan IKD-2021-206185/9-Dx vom 19.05.2021)
Summe	- 240.548,96-	224.440,76	

Die Ausfinanzierung der angeführten Vorhaben wurde von der Gemeinde im Nachweis der Investitionstätigkeit entsprechend erläutert und stellt sich aufgrund der Finanzierungszusagen als gesichert dar. Sämtliche weiteren Vorhaben im Investitionsnachweis schlossen mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Zuführungsbeträge

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein. An allgemeinen Haushaltsmitteln wurden 4.683 Euro dem Vorhaben „Straßenbau 2020-2022“ zugeführt.

An zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen, Anschließungsbeiträge) wurden in Summe 72.898,05 Euro und an Grundverkaufserlösen 6.314,60 Euro den investiven Einzelvorhaben zugeführt.

Überblick Finanzlage operativ

	Betrag	% der Einz. der lfd. Geschäftstätigkeit
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	226.645,49	6,43%
Zuführungsbetrag aus allgemeinen Haushaltsmitteln	4.683,00	0,13%
Sonstige Investitionen abzgl. allfälliger Zuschüsse	9.020,68	0,26%
Gesamtsumme	240.349,17	6,81%

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich im Rechnungsjahr 2022 eine Verbesserung der erzielten Werte.

Weitere Feststellungen

Bauhofgebarung:

Die laufende Gebarung des Bauhofes weist im Ergebnishaushalt bei Erträgen von 174.713,31 Euro und Aufwendungen von 288.618,97 Euro einen Abgang in Höhe von 113.905,66 Euro auf. Grundsätzlich sollte die Gebarung des Bauhofes auf den Grundsatz der Kostendeckung abgestellt sein, das heißt, dass der Bauhof ausgeglichen wirtschaftet. Die Gemeinde verfügt aber

überkeinen eigenen Bauhof, sondern es werden die Bauhof- und Fuhrparkleistungen vom Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal erbracht. Die Umlegung der Bauhof- und Fuhrparkleistungen erfolgt über den Ansatz 6170 auf die leistungsempfangenden Ansätze in Form von Vergütungen. Dies führt zu einer Aufblähung des Budgetvolumens. Eine Änderung dieser Darstellungsweise sollte von den Mitgliedsgemeinden diskutiert werden.

Schlussbemerkung

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Stroheim wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 27. Juni 2023
Der Bezirkshauptmann:
Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:
Barbara Baumgartner

¹ 1.623 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2020

² Vgl. Land OÖ, Statistik, Gemeindefinanzen, Gebarungen der öö. Gemeinden

³ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes (Nettoergebnisse der operativen Gebarung exkl. Investitionen, Gastbeiträge, Wasser- und Kanalanschlussgebühren).

⁴ 1.742 Einwohner nach dem Stichtag der GR-Wahl am 06. Juli 2021

Feststellungen zum Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Stroheim & Co KG“

Zur Errichtung eines neuen Gemeindeamtsgebäudes sowie zur Sanierung der Volksschule und der Turnhalle wurde eine Gemeinde-KG gegründet.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit belief sich bei Einzahlungen von 27.444,01 Euro und Auszahlungen von 25.984,52 Euro auf 1.459,49 Euro. Ein Liquiditätszuschuss seitens der Gemeinde war nicht erforderlich.

Das Nettovermögen erhöhte sich während des Jahres von 361.142,08 Euro zu Jahresbeginn um 7.022,94 Euro auf 368.165,02 Euro zu Jahresende.

Zum 31. Dezember 2022 belief sich der Stand an offenen Darlehensverpflichtungen auf 67.830,59 Euro. Im Finanzjahr 2022 waren für Tilgungen und Zinsen 12.518,67 Euro bereitzustellen.

----- Ende -----

Volker Krennmair: Der unter den „weiteren Feststellungen“ angeführte Anstoß zur Diskussion bei den Mitgliedsgemeinden über eine Änderung der bisherigen Darstellungsweise in der Bauhofgebarung (Wirtschaftshof Aschachtal) sollte mit der BH Eferding gemeinsam bzw auf deren Vorschlag geführt werden.

Antrag Volker Krennmair

Der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding zum Rechnungsabschluss 2022 zur Kenntnis nehmen.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 17 Allfälliges

Bericht Bürgermeister Volker Krennmair:

- ☒ Eine der beiden Stützkräfte in der Integrationsgruppe (7,5 Wochenstunden) hat gekündigt. Daher ist die Stelle mit 7 Wochenstunden (Zuteilung durch die Fachberatung Integration) schnellstmöglich auszuschreiben (Dienstbeginn 01.09.2023).
 - ☒ Laut mündlicher Auskunft der Bauleitung sind die neuen Anlagen (Hochbehälter etc) des BA 30 der gemeindeeigenen Wasserversorgung bis auf die Außenanlagen (Rekultivierung etc) fertiggestellt und bereits in Betrieb.
 - ☒ Bezüglich Errichtung eines Löschwasserbehälters in Stallberg wird die Firma Hehenberger die Baggerarbeiten übernehmen. Der Wirtschaftshof wurde mit der Baustellenabsicherung eingebunden.
-
- ☒ **Werner Sandmeier:** Die Schlaglöcher im Bereich des Ortsplatzes wären auszubessern.
 - ☒ **Volker Krennmair** (auf Nachfrage von Michael Nußbaumer): Der Wechselrichter wurde beim Feuerwehrhaus FF Stroheim bereits installiert. Mit der Montage der Module soll nächste Woche begonnen werden. Ebenso steht seitens der Union die Modulmontage unmittelbar bevor. Adaptierungsarbeiten bei der elektrischen Anlage sind umgesetzt worden.

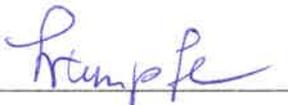
ANLAGEN:

- A) Verständigung über die Sitzungseinberufung
 - B) Kundmachung
 - C) Sitzungsverständigungsbestätigung
- 1) Prüfbericht anlässlich der 8. Prüfungsausschusssitzung (TOP 1)
 - 2) Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion zur Nachwahl in den Prüfungsausschuss (TOP 2)
 - 3) 1. Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 3.18 (TOP 3)
 - 4) 2. Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 3.18 (TOP 3)
 - 5) Mitteilung von Versagungsgründen samt Beilagen durch die Aufsichtsbehörde (TOP 3)
 - 6) Dienstbarkeitsvertragsentwurf mit der Breitband Oö Infrastruktur GmbH (TOP 6)
 - 7) Finanzierungsplan zur Ersatzbeschaffung eines KLFA für die FF Mayrhof-Reith (TOP 8)
 - 8) Finanzierungsplan zur Sanierung der Gmeinholzer Gemeinestraße (TOP 13)
 - 9) Finanzierungsplan zur Spielplatzsanierung (TOP 14)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung am 04.05.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23:00 Uhr.


(Schriftführer)


(Vorsitzender)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 20.09.2023 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinn des § 54 Abs 5 Oö GemO 1990 als genehmigt gilt.

Stroheim, am 20.09.2023


(Vorsitzender)


(GR-Mitglied, SPÖ)


(GR-Mitglied, FPÖ)


(GR-Mitglied, mea)


(GR-Mitglied, ÖVP)